



Externes Ergebnisprotokoll

der 95. Konferenz
der Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen
für Arbeit und Soziales der Länder



Vorsitz:

Herr Minister Karl-Josef Laumann

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster

Inhaltsverzeichnis

TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung	7
TOP 2	Genehmigung des Protokolls der 94. ASMK am 6. / 7. Dezember 2017 in Potsdam	8
TOP 3	Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK (Grüne Liste)	9
TOP 5	Sozialrecht, Sozialversicherung, Rehabilitation und Integration behinderter Menschen, Opferversorgung	
5.1	Verlängerung der Antragsfrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe Antragsteller: <u>alle Länder</u>	12
5.2	Stärkung insbesondere der solitären Kurzzeitpflege durch Verbesserungen der Rahmenbedingungen Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein <u>Grüne Liste</u>	13
5.3	Steuerzuschuss zur sozialen Pflegeversicherung Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein	14
5.5	Mitverantwortung der sozialen Pflegeversicherung für die geriatrische Rehabilitation Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , <u>Nordrhein-Westfalen</u>	16
5.6	Pflegende Angehörige entlasten – Vereinbarkeit Pflege & Beruf stärken Antragsteller: <u>Berlin</u> , Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen	17
5.7	Präventive Hausbesuche Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , Hamburg, Niedersachsen, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland	19
5.8	Erstattung von Leistungen gem. § 45 b SGB XI Antragsteller: Berlin, <u>Bremen</u> , Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt <u>Grüne Liste</u>	20
5.9	Nutzung des Fachkräftepotenzials für Pflegekräfte aus dem Ausland Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u> , <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , <u>Niedersachsen</u> ,	21

	Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt Grüne Liste	
5.10	Sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ schaffen Antragsteller: Bayern Grüne Liste	23
5.11	Sozialversicherungspflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation Antragsteller: Nordrhein-Westfalen Grüne Liste	24
5.12	Auswirkungen und nachhaltige Gestaltung des Flexirentengesetzes Antragsteller: Bayern Grüne Liste	25
5.13	Verbesserte soziale Absicherung von Kunstschaffenden bei unständiger Beschäftigung Antragsteller: Bayern Grüne Liste	26
5.14	Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung Antragsteller: Sachsen Grüne Liste	27
5.15	Festlegung einer Geschlechterquote in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger Antragsteller: Berlin, Hamburg , Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen Grüne Liste	28
5.16	Altersgrenze für Schöffen (§ 33 Nr. 2 GVG) Antragsteller: Bayern	29
5.17	Bericht und Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“ Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen , Mecklenburg-Vorpommern Grüne Liste	30
5.18	Perspektive und Qualität der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB) sicherstellen und Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen stärken Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen , Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen Grüne Liste	31
5.19	Einführung einer Kindergrundsicherung Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen	32
5.20	Gewährleistung eines effizienten Verfahrens und datenschutzrechtliche Sicherheit bei der Digitalisierung sozialer Leistungen Antragsteller: Hamburg Grüne Liste	34

5.21	Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, <u>Thüringen</u> Grüne Liste	35
5.22	Leistungen der Pflegeversicherung in gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 42a Abs. 2 SGB XII Antragsteller: <u>Baden-Württemberg</u>	38
TOP 6	Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz	
6.1	Verbesserung der Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in Ausbildung und Beruf durch harmonisierten Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen und Weiterentwicklung der 3+2-Regelung Antragsteller: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, <u>Thüringen</u>	39
6.2	Ausbau der Sprach- und Orientierungsangebote des Bundes für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u> , Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	41
6.3	Öffnung der Beratungs- und Förderangebote des Bundes (SGB III) für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen	43
6.4	Dolmetscherkosten bei medizinischer/psychiatrischer Behandlung von SGB II-Leistungsempfänger/innen Antragsteller: Sachsen-Anhalt, <u>Schleswig-Holstein</u> Grüne Liste	45
6.5	Entbürokratisierung des SGB II Antragsteller: <u>Schleswig-Holstein</u> , Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt	46
6.6	Definition der Arbeitnehmereigenschaft bei SGB II-Leistungsbezug von EU-Bürgern/-innen Antragsteller: <u>Bremen</u>	47
6.7	Schnittstelle Arbeitsmarkt- und Familienpolitik verbessern Antragsteller: Berlin, Brandenburg, <u>Hamburg</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	48
6.8	Ausweitung von Assistierter Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) auf staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer-/ Assistenzbildungen im Bereich Alten- und (Kinder-)Krankenpflege Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen Grüne Liste	50
6.9	Anreize für Ausbildung verbessern - Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III auch für landesrechtlich geregelte Ausbildungen ermöglichen Antragsteller: <u>Hamburg</u>	52

6.10	Digitale Qualifizierungsinitiative für das betriebliche Ausbildungspersonal Antragsteller: Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Grüne Liste	53
6.11	Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Antragsteller: Brandenburg, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Thüringen Grüne Liste	55
6.12	Unterstützung von Unionsbürgern durch Berufsausbildungsbeihilfe Antragsteller: Berlin, <u>Mecklenburg-Vorpommern</u>	56
6.13	Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts neuer Arbeitsformen und demografischer Entwicklung zukunftsorientiert gestalten Antragsteller: Berlin, Hamburg, <u>Niedersachsen</u> , Saarland, Thüringen	57
6.14	Übergang Schule und Beruf – Geplanter Datenaustausch im Übergangsbereich Antragsteller: Hamburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> Grüne Liste	59
6.15	Jugendberufshilfe ab 2021 Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt	60
6.16	Überprüfung der Vorgaben der Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung Antragsteller: Hessen, <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Sachsen	62
6.17	Absenkung der Abführung an den Ausgleichsfonds Antragsteller: Berlin, <u>Thüringen</u> Grüne Liste	64
6.18	Arbeitsassistenz rechtssicher und verlässlich gestalten Antragsteller: Berlin, Brandenburg, <u>Bremen</u> , Hessen, Thüringen Grüne Liste	65
6.19	Abschlussorientierte Aus- und Weiterbildung stärken – Fachkräfte sichern Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , <u>Thüringen</u>	66
6.21	Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung Antragsteller: Berlin, Brandenburg, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	68
6.22	Mit starken Tarif- und Sozialpartnern und aktiver Mitbestimmung Veränderungen der Arbeitswelt gestalten Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Niedersachsen</u> , <u>Nordrhein-Westfalen</u> , Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	70
6.23	Tarifbindung in der Pflege Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, <u>Rheinland-Pfalz</u> , Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen Grüne Liste	73
6.24	Flexible und gesundheitsgerechte Arbeitsgestaltung in einer modernen	74

	Arbeitswelt Antragsteller: Berlin, <u>Brandenburg</u> , Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	
6.26	Psychische Belastungen in der Arbeitswelt Antragsteller: Brandenburg, Bremen, <u>Hamburg</u> , Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen Grüne Liste	76
6.27	Gewaltprävention und Arbeitsschutz – Gewalt gegen Helfer Antragsteller: Brandenburg, <u>Rheinland-Pfalz</u>	77
6.28	Evaluation des Deutschen Staatlichen Arbeitsschutzes durch den SLIC: Bericht, Ergebnisse und Schlussfolgerungen (LASI) Antragsteller: <u>Hamburg</u> Grüne Liste	79
6.29	Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes – Verbesserung der Kooperationsstrukturen (LASI) Antragsteller: Bremen, <u>Hamburg</u> , Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen	82
6.30	Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2019-2021 (LASI) Antragsteller: <u>Hamburg</u> , Hessen Grüne Liste	84
6.31	Der staatliche Arbeitsschutz als verlässlicher Akteur der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) Antragsteller: Berlin, <u>Nordrhein-Westfalen</u>	86
6.32	Neustrukturierung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) Antragsteller: Hamburg, <u>Hessen</u> Grüne Liste	89
TOP 7	Europäische Arbeits- und Sozialpolitik	
7.1	ESF-Förderung nach 2020 - Allgemeine Verordnung und ESF+-Verordnung Antragsteller: Bayern, Hessen, <u>Schleswig-Holstein</u>	90
TOP 8	Verschiedenes	
8.1	Änderung der Organisationsgrundsätze der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlinge (ArgeFlü) Antragsteller: <u>Saarland</u> Grüne Liste	91

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 1

Genehmigung der Tagesordnung

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 2

**Genehmigung des Protokolls der 94. ASMK
am 6. und 7. Dezember 2017 in Potsdam**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Das Ergebnisprotokoll der 94. ASMK am 6. und 7. Dezember 2017 in Potsdam, welches allen Ländern vorliegt, wird genehmigt.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 3

Grüne Liste

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Zur gemeinsamen Beschlussfassung zusammengefasste Beschlussvorschläge der ACK:

- TOP 5.2 **Stärkung insbesondere der solitären Kurzzeitpflege durch Verbesserungen der Rahmenbedingungen**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- TOP 5.8 **Erstattung von Leistungen gem. § 45 b SGB XI**
Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
- TOP 5.9 **Nutzung des Fachkräftepotenzials für Pflegekräfte aus dem Ausland**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt
- TOP 5.10 **Sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ schaffen**
Antragsteller: Bayern
- TOP 5.11 **Sozialversicherungspflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation**
Antragsteller: Nordrhein-Westfalen
- TOP 5.12 **Auswirkungen und nachhaltige Gestaltung des Flexirentengesetzes**
Antragsteller: Bayern
- TOP 5.13 **Verbesserte soziale Absicherung von Kunstschaffenden bei unständiger Beschäftigung**
Antragsteller: Bayern
- TOP 5.14 **Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung**
Antragsteller: Sachsen
- TOP 5.15 **Festlegung einer Geschlechterquote in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger**

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- TOP 5.17 **Bericht und Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“**
Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern
- TOP 5.18 **Perspektive und Qualität der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB) sicherstellen und Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen stärken**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
- TOP 5.20 **Gewährleistung eines effizienten Verwaltungsverfahrens und datenschutzrechtliche Sicherheit bei der Digitalisierung sozialer Leistungen**
Antragsteller: Hamburg
- TOP 5.21 **Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht**
Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen
- TOP 6.4 **Dolmetscherkosten bei medizinischer/psychiatrischer Behandlung von SGB II-Leistungsempfänger/innen**
Antragsteller: Schleswig-Holstein
- TOP 6.8 **Ausweitung von Assistierter Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) auf staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer-/ Assistenzausbildungen im Bereich Alten- und (Kinder-)Krankenpflege**
Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.10 **Digitale Qualifizierungsinitiative für das betriebliche Ausbildungspersonal**
Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.11 **Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)**
Antragsteller: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen
- TOP 6.14 **Übergang Schule und Beruf – Geplanter Datenaustausch im Übergangsbereich**
Antragsteller: Hamburg, Rheinland-Pfalz
- TOP 6.17 **Absenkung der Abführung an den Ausgleichsfonds**
Antragsteller: Berlin, Thüringen
- TOP 6.18 **Arbeitsassistenz rechtssicher und verlässlich gestalten**
Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen
- TOP 6.23 **Tarifbindung in der Pflege**
Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- TOP 6.26 **Psychische Belastungen in der Arbeitswelt**
Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- TOP 6.28 **Evaluation des Deutschen Staatlichen Arbeitsschutzes durch den SLIC: Bericht, Ergebnisse und Schlussfolgerungen (LASI)**
Antragsteller: Hamburg
- TOP 6.30 **Ländervertretung in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2019-2021 (LASI)**
Antragsteller: Hamburg, Hessen
- TOP 6.32 **Neustrukturierung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)**
Antragsteller: Hamburg, Hessen
- TOP 8.1 **Änderung der Organisationsgrundsätze der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlinge (ArgeFlü)**
Antragsteller: Saarland

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.1

Verlängerung der Antragsfrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, die Antragsfrist der Stiftung Anerkennung und Hilfe um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern und die Verwaltungsvereinbarung der Stiftung entsprechend zu verändern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.2

Stärkung insbesondere der solitären Kurzzeitpflege durch Verbesserung der Rahmenbedingungen

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf

1. zu regeln, dass zukünftig Versicherte mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege auch in Einrichtungen der Kurzzeitpflege Anspruch auf besondere Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB V i. V. m. § 37 Abs. 1 SGB V erhalten,
2. zu regeln, dass für Personen in der Kurzzeitpflege, die Leistungen nach § 39c SGB V beziehen, einheitlich pauschal eine Vergütung entsprechend des Pflegegrades drei bundesrechtlich festgesetzt wird und
3. darauf hinzuwirken, dass vor allem das Verfahren zur Personalbemessung in Pflegeeinrichtungen nach § 113c SGB XI sowie die gemeinsamen Empfehlungen gemäß § 75 Abs. 6 SGB XI dem speziellen Versorgungsauftrag insbesondere der solitären Kurzzeitpflege gerecht werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.3

Steuerzuschuss zur sozialen Pflegeversicherung

Antragsteller: Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Finanzausstattung der sozialen Pflegeversicherung eines der pflegepolitischen Zukunftsthemen ist. Neben absehbaren Ausgabensteigerungen aufgrund der demografischen Entwicklung treten die anhaltend positiven Effekte des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes sowie die Notwendigkeit die Höhe der Pflegeversicherungsleistungen kontinuierlich an erwartbare steigende Pflegekosten anzupassen.
2. Die Entwicklung der Kosten für professionelle Pflege wird in den kommenden Jahren durch Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Pflegekräfte, nicht zuletzt hinsichtlich der Personalbemessung, sowie durch Maßnahmen zur besseren Bezahlung in der Langzeitpflege gekennzeichnet sein. Entscheidender Faktor für den Handlungsbedarf bei der Bezahlung ist nicht zuletzt der Gehaltsunterschied zur Akutpflege im Kontext der aktuellen gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Stärkung der Pflege im Krankenhaus und der mittelfristig wirksam werdenden Generalisierung der Pflegeausbildung. Um die Abwanderung von Pflegefachkräften aus der Langzeit- in die Akutpflege zu verhindern, bedarf es einer Angleichung der Gehälter, soweit vergleichbare Arbeit geleistet wird.
3. Steigende Pflegekosten müssen von der Pflegeversicherung auf der Leistungsebene nachvollzogen werden. Weitere Belastungen pflegebedürftiger Menschen durch höhere Eigenanteile sind nicht vermittelbar, wenn die Absicherungsfunktion der Pflegeversicherung auch in Zukunft glaubhaft bestehen bleiben soll.

4. Die Belastbarkeit der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler unterliegt jedoch Grenzen. Seit dem 1. Januar 2015 sind die Beitragssätze um 0,5 Beitragssatzpunkte gestiegen, eine weitere Erhöhung zum 1. Januar 2019 ist absehbar.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung den Wert der Leistungen, die die Pflegeversicherung vordringlich im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringt sowie die Höhe entsprechend entgehender Einnahmen zu ermitteln und auf dieser Basis einen finanziellen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung zu etablieren.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.5

Mitverantwortung der sozialen Pflegeversicherung für die geriatrische Rehabilitation

Antragsteller: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Gesundheit auf, die Anreize für die Inanspruchnahme geriatrischer Rehabilitationsmaßnahmen durch pflegebedürftige Menschen weiter zu verbessern und in diesem Zusammenhang die Verlagerung der Finanzierungsverantwortung für Rehabilitationsmaßnahmen pflegebedürftiger Menschen vom SGB V in das SGB XI zu prüfen und dem ASMK Vorsitzland binnen eines halben Jahres einen Bericht mit konkreten Vorschlägen vorzulegen.
2. Durch das Pflegepersonalstärkungsgesetz werden die Finanzierungsgrundlagen für 13.000 zusätzliche Stellen zur Erbringung medizinischer Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen geschaffen. Mit dieser Maßnahme überträgt die Bundesregierung bereits eine Teilfinanzierung behandlungspflegerischer Maßnahmen vom SGB XI in das SGB V. In der Konsequenz einer Verortung der Finanzierungsverantwortung für geriatrische Rehabilitation in die Pflegeversicherung ist auch die restliche Finanzierung der Behandlungspflege in Heimen systemgerecht in das SGB V zu verlagern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.6

Pflegende Angehörige entlasten – Vereinbarkeit Pflege & Beruf stärken

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit, Soziales und Pflege der Länder fordern die Bundesregierung auf, Strategien und konkrete Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für pflegende Angehörige zu entwickeln und umzusetzen. Ausgehend von der Bestandsaufnahme der in den Ländern bereits bestehenden Konzepte sollen unter Einbeziehung des Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowohl gesetzliche Maßnahmen als auch Aktivitäten wie bspw. Kampagnen konzeptioniert, geprüft und bund-länderübergreifend umgesetzt werden.

Zu den dringend für erforderlich gehaltenen grundsätzlichen Veränderungen gehören eine vereinfachte Gesetzeslage, vereinfachte Verfahren, ein verbesserter Rechtsanspruch auf Freistellung sowie Lohnersatzleistung in Erweiterung und Zusammenführung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes, eine Flexibilisierung der Anspruchszeiten, bessere finanzielle Absicherung sowie die Überprüfung und Vereinheitlichung der Unternehmensgröße für den Freistellungsanspruch. Um die Entwicklung im Feld quantitativ nachvollziehen und bewerten zu können, werden zudem verlässliche Daten in regionalisierter Form benötigt. Auch sollten Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vom Bund vorgehalten und aktualisiert werden. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Arztpraxen als Multiplikatoren für Angebote für pflegende Angehörige vorzubereiten.

Protokollerklärung Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein:

„Die o.g. Länder halten es für sehr wichtig, pflegende Angehörige so zu unterstützen, dass sie Beruf und Pflege möglichst optimal und individuell miteinander vereinbaren können. Um dies vernünftig zu erreichen, sollte jedoch dem für Juli 2019 vorgesehenen Bericht des vom BMFSFJ eingesetzten „Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ nicht vorgegriffen werden. Parallel dazu sollte die Diskussion der Ergebnisse der von der 95. ASMK durchgeführten Länderabfrage zum Thema Vereinbarkeit von Pflege und Beruf auf Arbeitsebene, die erstmalig am 3./4. Dezember 2018 getagt hat, weitergeführt werden. Zudem ist die einzelfallbezogene Beratung zu Unterstützungs- und Entlastungsangeboten sowie die Koordination in pflegerischen Belangen Aufgabe der Pflegeversicherung.“

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.7

Präventive Hausbesuche

Antragsteller: Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen die vermehrten Erfahrungen und wissenschaftlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Erprobung und Durchführung präventiver Hausbesuche bei älteren bzw. hochbetagten Menschen zur Kenntnis. Sie teilen die vorliegenden wissenschaftlichen Analysen, wonach die zugehende, proaktive Ansprache älterer bzw. hochbetagter Menschen ein wichtiger Baustein im Rahmen der Daseinsvorsorge ist.
2. Gleichzeitig sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die gesundheitsfördernden Aspekte, die präventive Hausbesuche kennzeichnen. Sie bitten daher die Bundesregierung, zeitnah die Förderung des Auf- und Ausbaus präventiver Hausbesuche in enger Abstimmung mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden auf den Weg zu bringen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.8

Erstattung von Leistungen gem. § 45b SGB XI

Antragsteller: Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die in § 45b SGB XI vorgesehene Erstattung des Entlastungsbetrages durch eine Regelung ergänzt wird, die es Anbietern von Leistungen gem. § 45b SGB XI in Abstimmung mit den Pflegebedürftigen ermöglicht, direkte Abrechnungen mit der zuständigen Pflegekasse, dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen sowie im Fall der Beihilfeberechtigung anteilig mit der Beihilfefestsetzungsstelle vorzunehmen.

Außerdem sollte es Empfängerinnen/Empfängern von Leistungen gem. § 45b SGB XI ermöglicht werden, Informationen über die eingesetzten Mittel und über abgerechnete Leistungen des vergangenen Quartals am Beginn des Folgequartals von der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen zu erhalten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.9

Nutzung des Fachkräftepotentials für Pflegekräfte aus dem Ausland

Antragsteller: Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Anwerbung von Pflegefachkräften aus dem Ausland eine wichtige Maßnahme zur Fachkräftesicherung ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass es sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene verstärkter Anstrengungen bedarf, um das Potential ausländischer Pflegefachkräfte zu nutzen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder empfehlen, den Fokus insbesondere auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen der Gesundheits- und Pflegebranche bei der Anwerbung ausländischer Pflegefachkräfte zu legen.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass im Rahmen der Konzertierte Aktion Pflege die Arbeitsgruppe 4 „Pflegekräfte aus dem Ausland“ eingerichtet wurde. Sie bitten das BMG, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsgruppe alle Aspekte einer nachhaltigen Anwerbung von Pflegekräften aus dem Ausland berücksichtigt und konkrete Handlungsempfehlungen erarbeitet.

5. Der Bund wird gebeten, die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ausreichenden Mitteln auszustatten, damit diese verstärkt Pflegekräfte aus Ländern, die einen Überschuss an gut ausgebildeten Fachkräften aufweisen, für den deutschen Arbeitsmarkt anwerben. Hinzu kommt, die Menschen in ihren Heimatländern sprachlich vorzubereiten, das Anerkennungsverfahren durchzuführen und bei deutschen Arbeitgebern zu vermitteln.
6. Bei der Beschäftigung von Pflegekräften aus dem Ausland muss stets das Gebot der „Guten Arbeit“ mit fairen Arbeitsbedingungen, angemessener Entlohnung und Einhaltung der Regelungen des bestehenden Arbeitszeitgesetzes zugrunde gelegt werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.10

**Sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen
für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ schaffen**

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf, zur Umsetzung des Koalitionsvertrags sichere und unbürokratische Rahmenbedingungen in arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Hinsicht für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu schaffen. Die Wohnraumüberlassung gegen praktische Hilfen im Alltag ist Ausdruck gegenseitigen Gebens und Nehmens im Sinne zivilgesellschaftlicher Hilfe und dient nicht dazu, ein Arbeitsverhältnis zu begründen und Einkünfte zu erzielen. Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ muss durch unbürokratische rechtliche Rahmenbedingungen abgesichert werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.11

Sozialversicherungspflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation

Antragsteller: Nordrhein-Westfalen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass ein über reine Ausbildungszwecke hinausgehendes Engagement von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation grundsätzlich zu begrüßen ist und weiterhin ermöglicht werden sollte.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich deshalb für eine bundeseinheitliche Regelung der Sozialversicherungspflicht für Zusatzvergütungen von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in der Anwalts- und Wahlstation aus.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mögliche Lösungsansätze zu prüfen, mit der die Beitragspflicht bei Zahlung einer Zusatzvergütung unmittelbar die private Ausbildungsstelle trifft und geeignete gesetzgeberische Maßnahmen für eine bundeseinheitliche Regelung zu ergreifen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.12

Auswirkungen und nachhaltige Gestaltung des Flexirentengesetzes

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das mit dem Flexirentengesetz vom 08.12.2016 verfolgte Ziel, flexibles Arbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zu erleichtern und zu fördern sowie das Weiterarbeiten über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver zu machen. Sie sind der Auffassung, dass die Auswirkungen des Flexirentengesetzes zügig untersucht werden müssen, um den aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendigen flexiblen Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand zeitnah nachhaltig gestalten zu können.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, bis zur Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2019 einen Bericht über die Auswirkungen des Flexirentengesetzes und über den Stand der Umsetzung der Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag zur nachhaltigen Gestaltung von Möglichkeiten und Anreizen zum freiwilligen längeren Arbeiten vorzulegen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.13

Verbesserte soziale Absicherung von Kunstschaffenden bei unständiger Beschäftigung

Antragsteller: Bayern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten den Bund, zu prüfen, wie durch eine Änderung von § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) erreicht werden kann, dass selbständig künstlerisch Tätige im Fall unständiger Beschäftigung in größerem Umfang als bisher Rentenanwartschaften erwerben können.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.14

Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

Antragsteller: Sachsen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der Justizministerkonferenz (JuMiKo) zu TOP II.26 der Frühjahrskonferenz vom 06. und 07.06.2018 zur Kenntnis.

Sie begrüßen die mit der Einschätzung der ASMK übereinstimmende Feststellung, dass Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden sollten.

Sie teilen aber nicht die Auffassung, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine für die Länderhaushalte kostenneutrale Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) herbeiführen soll, wenn dies mangels Beitragszahlungen zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft gehen würde.

Hinsichtlich der Höhe der Beitragszahlungen hält die ASMK an den Ergebnissen im Bericht der ASMK-Arbeitsgruppe vom 14.07.2017 fest. Sie bekräftigt die Auffassung, dass anstatt eines fiktiven Betrags als Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 20 bis 30 Prozent der Bezugsgröße hilfsweise auch die tatsächliche Vergütung als Beitragsbemessungsgrundlage (unter Beachtung einer mit geringfügig Beschäftigten vergleichbaren Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) dienen könnte.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.15

Festlegung einer Geschlechterquote in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das BMAS, im Vierten Sozialgesetzbuch (SGB IV) eine Regelung zu schaffen, welche künftig einen jeweils mindestens 40-prozentigen Anteil von Frauen und Männern in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger vorsieht.

Protokollerklärung Hessen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein:

Die Länder teilen die Auffassung, dass in den Gremien der Selbstverwaltung Frauen deutlich unterrepräsentiert sind.

Die Länder unterstützen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass Frauen gleichberechtigt in den Gremien der Selbstverwaltung vertreten sind.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Quote sollte allerdings dabei ultima ratio sein, um die wesentlichen Elemente einer freien, unmittelbaren und geheimen Wahl weiterhin zu erhalten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 05. / 06. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.16

Altersgrenze für Schöffen (§ 33 Nr. 2 GVG)

Antragsteller: Bayern

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen den Beschluss der Justizministerinnen und Justizminister vom 15.11.2018. Vor diesem Hintergrund fordern sie die Bundesregierung auf, die Altersgrenze für Schöffen in § 33 Nr. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) abzuschaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.17

Bericht und Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“

Antragsteller: Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht und die Empfehlungen zu „Transparenz- und Publizitätsgrundsätze im Rahmen der öffentlichen Förderung von gemeinnützigen Organisationen“ der Arbeitsgruppe in den Jahren 2017/2018 zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für ratsam, dass auf der Grundlage der hier vorgelegten Empfehlungen diejenigen Länder, die Transparenz- bzw. Zuwendungsdatenbanken aufbauen wollen, den Erfahrungsaustausch fortsetzen und so weit möglich, basierend auf den Regeln der Kieler Beschlüsse, Kooperationen vereinbaren.
3. Die Bundesregierung wird gebeten, die von der Arbeitsgruppe zusammen erarbeiteten Empfehlungen für die öffentliche Förderung dergestalt zu prüfen, dass dabei auch adäquate Anpassungen bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen für den 3. Sektor in Betracht gezogen werden.
4. Der Beschluss inkl. Empfehlungen und Bericht wird der Finanzministerkonferenz zur Kenntnis übersandt.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.18

Perspektive und Qualität der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (EUTB) sicherstellen und Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen stärken

Antragsteller: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die in § 32 Abs. 5 SGB IX normierte Befristung der Förderung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gestrichen und die Leistungen EUTB in hoher Qualität dauerhaft gesichert werden.

Dazu gehört auch die verstärkte Sicherstellung weiterer Zugänge für Vereine und Organisationen, die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängig und in denen Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen auf allen Ebenen mehrheitlich vertreten sind.

Damit ein möglichst gleichmäßiger Zugang zu den Beratungsstellen gewährleistet ist, bitten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder die Bundesregierung, die Förderung weiterhin eng mit ihnen abzustimmen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.19

Einführung einer Kindergrundsicherung

Antragsteller: Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen das Grobkonzept einer Kindergrundsicherung zur Kenntnis und bekräftigen den Willen zügig einen Vorschlag zu entwickeln.
2. Um das prioritäre Ziel einer Armutsvermeidung zu verwirklichen, sowie die Familienleistungen derart auszugestalten, dass sie alle Familien gleichermaßen gut erreichen, sind neben den schon im vorliegenden Grobkonzept benannten Kernleistungen [Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialgeld SGB II, Regelleistung SGB XII für Kinder und Jugendliche (ohne Sonder- und Mehrbedarfe), pauschale Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets] auch schon im ersten Schritt die Kosten der Unterkunft und der Kinderfreibetrag sowie die Mehrbedarfe von Alleinerziehenden grundsätzlich und ergebnisoffen in die Überlegungen einzubeziehen.
3. Ziel der weiteren Arbeit der länderoffenen Arbeitsgruppe ist es, den aufgezeigten Fragestellungen nachzugehen und das Konzept zu konkretisieren. Aufgrund der komplexen und interdisziplinären Problemstellung ist die vorgeschlagene Einbeziehung externer Expertise angemessen. Der ASMK soll zur 96. Sitzung über das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die erforderlichen weiteren Schritte berichtet werden.
4. Parallel zur Konkretisierung des Konzepts Kindergrundsicherung sind die Optimierungsansätze der kindbezogenen Transferleistungen, die derzeit von der Bundesregierung ausgearbeitet werden, eng zu begleiten.
5. Die JFMK wird gebeten, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen und sich weiter an der länderoffenen Arbeitsgruppe zu beteiligen.

Protokollerklärung Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen:

Die Armutsvermeidung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, hat eine hohe Priorität. Die o.g. Länder unterstützen daher das Ziel, nähere Konzept- und Zielvorstellungen zu einer besseren und zugleich effektiveren Unterstützung armutsgefährdeter Kinder zu entwickeln. Hierbei sollen mögliche Optimierungsansätze der bestehenden kindbezogenen Transferleistungen – unter anderem Kindergeld und Kinderzuschlag – geprüft werden. Die Familienleistungen sollen so ausgestaltet werden, dass sie die anspruchsberechtigten Familien jeweils gut erreichen. Dazu tragen bei: einfache, transparente und unbürokratisch zu beantragende Leistungen. Zentrales Ziel muss dabei auch die Bereinigung von Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen sein. Einflüsse hierauf durch die geplante Reform des Kinderzuschlags im „Entwurf des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz – StaFamG)“ sind zu berücksichtigen. Eine inhaltliche Festlegung auf die Einführung einer Kindergrundsicherung wird abgelehnt. Die o.g. Länder betonen, dass die Antragsbezeichnung insoweit missverständlich ist.“

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.20

Gewährleistung eines effizienten Verwaltungsverfahrens und datenschutzrechtliche Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sozialer Leistungen

Antragsteller: Hamburg

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, zur Gewährleistung eines effizienten Verwaltungsverfahrens unter gleichzeitiger datenschutzrechtlicher Sicherheit bei der Digitalisierung der Verwaltungsverfahren sozialer Leistungen eine gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Datennutzung für die Erbringung von sozialen Leistungen zu schaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.21

Reform des Betreuungsrechts – Strukturelle Änderungen an der Schnittstelle zum Sozialrecht

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz mit den rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und zur Qualität in der rechtlichen Betreuung einen wichtigen Beitrag zur Bewertung und Fortentwicklung des Betreuungswesens geleistet hat. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden bei den nun anzustellenden Überlegungen zu Änderungen im Gesamtsystem des Betreuungswesens eine wichtige Grundlage bilden.

Sie nehmen den Beschluss der 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. und 7. Juni 2018 zu TOP I.6 zur Kenntnis, der sich mit dem Inhalt der vorgenannten Untersuchungen und möglichen Schlussfolgerungen daraus befasst.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass bei den Reformüberlegungen folgende grundlegenden Aspekte berücksichtigt werden müssen.

1. Das Selbstbestimmungsrecht ist bei der Entscheidung über jede Anordnung einer Betreuung zu beachten und zu schützen. Das Betreuungsrecht gewährleistet unter anderem durch den Erforderlichkeitsgrundsatz, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zur Geltung kommen kann. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit zugleich auch korrespondierender

staatlicher Leistungen kontinuierlich zunimmt. Folglich ist auch zu erwarten, dass mit steigender Tendenz psychisch kranke sowie körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen mit der Bewältigung aller rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen des Lebens überfordert und dementsprechend unterstützungsbedürftig sind. Das Betreuungsrecht muss für diese Menschen auch zukünftig wirksame, verlässliche und rechtssichere Unterstützung in Form der gesetzlichen Betreuung gewährleisten.

2. Sozialleistungen sind für viele Menschen existenziell notwendig, z. B. zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsgefährdung oder Verhinderung einer Obdachlosigkeit. Diese Leistungen setzen in der Regel Anträge und/oder andere Mitwirkungshandlungen voraus, die Menschen in Ausnahmesituationen oft nicht oder nicht adäquat leisten können. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht lediglich **eine** Sozialleistung relevant ist oder wenn neben der Beantragung von Sozialleistungen auch in anderen Lebensbereichen – rechtliche - Unterstützung erforderlich ist. In der Regel wird jemand, der ernsthaften Bedarf an Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen hat, auch in anderen Lebensbereichen entsprechende Hilfe benötigen. Ist ein Betroffener aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung aber nicht in der Lage, diese Mitwirkungshandlungen rechtswirksam und in seinem Interesse vorzunehmen, ist eine rechtliche Betreuung nicht nachrangig gegenüber Sozialleistungen, sie ist vielmehr genau das rechtliche Mittel, das sich aus der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1896 Abs. 1 BGB zwangsläufig ergibt.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind davon überzeugt, dass die Sozialleistungsträger ihren gesetzlichen Beratungspflichten verantwortungsbewusst nachkommen. Das Leistungsgeschehen, das von den Sozialleistungsträgern verwaltet wird, enthält eine große Bandbreite teils recht komplexer Lebenssachverhalte, die teilweise sicher im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beratung bewältigt werden können, teilweise aber auch entweder in ihren tatsächlichen Bezügen oder auch hinsichtlich anderer Sozialleistungen deutlich den Aufgabenbereich des jeweiligen Sozialleistungsträgers überschreiten. Die Beratungspflichten sind indessen, trotz über den Aufgabenbereich des jeweiligen Sozialleistungsträgers hinausreichender Aspekte letztlich beschränkt und jedenfalls zum Teil auch subsidiär gegenüber anderen Beratungsangeboten (vgl. z. B. § 11 Abs. 5 SGB XII). In jedem Fall besteht kein Anspruch auf eine aufsuchende Beratung oder ein umfassendes Fallmanagement und somit eine Unterstützung, die gerade umfassend die rechtliche Situation der Betroffenen in den Blick nimmt.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betrachten das Instrument der Betreuung grundsätzlich als passgenaue und in-

dividuelle Unterstützung für die Betroffenen insbesondere in den Fällen, in denen mehrere rechtliche Angelegenheiten zu besorgen sind. Die gesetzliche Betreuung ist ein unerlässliches Auffangnetz, wenn andere Hilfen krankheits- oder behinderungsbedingt nicht ausreichen.

5. Da die Betreuung nach der derzeitigen Rechtslage sehr weitreichende Befugnisse bis hin zur Ersetzung der Entscheidung des Betroffenen vorsieht, ist wegen ihrer Grundrechtsrelevanz die Prüfung der Erforderlichkeit und letztlich die Anordnung einer derartigen Maßnahme durch eine gerichtliche Instanz geboten. Bei der entscheidungserheblichen Frage, inwieweit andere Hilfen – ergänzend zu den fachbezogenen Angeboten der Sozialleistungsträger – die Anordnung einer Betreuung entbehrlich machen, finden die zuständigen Gerichte Unterstützung in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften und in den Betreuungsbehörden.
6. Bei den Reformüberlegungen wird es nach Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zuerst darum gehen müssen, bestehende Rahmenbedingungen dahingehend auszuschöpfen oder erforderlichenfalls so zu modifizieren, dass Betreuungen in der Praxis der Betreuungsgerichte nur dann angeordnet werden, wenn sie wirklich erforderlich sind, also keine anderweitig verfügbare Hilfe den Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen decken kann. Dessen ungeachtet wird das Institut der rechtlichen Betreuung in seiner gegenwärtigen Form ohnehin im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit der UN-BRK und der hieraus folgenden Vorgabe einer entscheidungsunterstützenden – nicht -ersetzenden – Betreuung überprüft werden müssen. Auch insoweit werden sich die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder im Interesse der Menschen mit Behinderungen in die weitere Diskussion einbringen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 5.22

Leistungen der Pflegeversicherung in gemeinschaftlichen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 42a Abs. 2 SGB XII

Antragsteller: Baden-Württemberg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Gefahr, dass Leistungsberechtigte in bestimmten Versorgungssettings anders als bisher zukünftig keinen Anspruch auf volle Leistungen der sozialen Pflegeversicherung mehr haben könnten, sondern nur gedeckelte Leistungen nach SGB XI erhalten. Es käme somit zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Einschränkung der Leistungsansprüche. Um dies zu vermeiden, wird beim Erlass der Richtlinien zu § 71 Absatz 4 SGB XI darauf zu achten sein, dass die Definition der gemeinschaftlichen Wohnformen, in denen der Umfang der Versorgung einer vollstationären Einrichtung entspricht, nicht erweiternd gegenüber dem Status quo ausgelegt wird.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Richtliniengenehmigung darauf zu achten, dass es mindestens zu keiner Schlechterstellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung für Menschen mit Behinderungen kommt.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.1

Verbesserung der Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in Ausbildung und Beruf durch harmonisierten Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen und Weiterentwicklung der 3+2-Regelung

Antragsteller: Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder setzen sich für eine möglichst rasche und insbesondere nachhaltige Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in den Arbeitsmarkt ein. Damit dies gewährleistet werden kann, muss der Zugang zur Berufsausbildung, der Ausbildungsförderung und der anschließender Beschäftigung weiter vereinfacht und verbessert werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass nunmehr auch im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien die Absicht zum Ausdruck kommt, die Zugangsvoraussetzungen zu den ausbildungsfördernden und berufsvorbereitenden Leistungen zu vereinheitlichen und für die Gruppe der Geduldeten mit dem rechtlichen Arbeitsmarktzugang zu harmonisieren.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen ihre Erwartung an den Bund, diese Ankündigung kurzfristig umzusetzen und damit die Integration von Gestatteten und Geduldeten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang in Ausbildung und Beruf wirksam zu verbessern.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung auf,

1. einen Zugang zu den ausbildungsfördernden Leistungen Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (AsA), Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und Ausbildungsgeld (Abg) für alle Geduldeten und Gestatteten mit rechtlichem Arbeitsmarktzugang einheitlich spätestens nach sechs Monaten zu ermöglichen. Im Übrigen muss der Zugang für Gestattete, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, bereits nach drei Monaten möglich sein.
2. die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf sogenannte Helferausbildungen, auf die Einstiegsqualifizierung nach SGB III sowie auf durch die Länder geförderte oder schulisch geregelte Berufsvorbereitungsmaßnahmen¹ auszuweiten, wenn zu Beginn der jeweiligen Maßnahme der Abschluss eines Ausbildungsvertrags über eine im Anschluss erfolgende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG zugesichert oder bereits abgeschlossen wurde;
3. die im Anschluss einer erfolgten Ausbildungsduldung zu erteilende Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung nach § 18a AufenthG auf die jeweilige Berufshauptgruppe nach der Klassifikation der Berufe 2010 (KLDB 2010) der BA zu erweitern und nicht mehr lediglich eng an den Ausbildungsberuf zu koppeln.

¹ z. B. Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ-S) nach §8 Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (ThürBSO) vom 9. Dezember 2008, oder vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.2

Ausbau der Sprach- und Orientierungsangebote des Bundes für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in den vergangenen Jahren vorgenommene Öffnung der Integrationskurse sowie der berufsbezogenen Sprachförderung für Flüchtlinge, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Integrationskurse und berufsbezogene Sprachförderung sind wesentliche Grundlagen für die Arbeitsmarktintegration.
2. Zur Unterstützung des Integrationsprozesses im Rahmen des Gesamtsystems Sprache sollen zeitliche Lücken zwischen den einzelnen Sprachfördermaßnahmen vermieden werden, um den Spracherwerb zum Erfolg zu führen. Etwaige Wartezeiten sollen mit Angeboten zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Spracherwerbs überbrückt werden können. Diese können auch der beruflichen Orientierung dienen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen ihre Forderung nach Öffnung der Regelangebote der Sprachförderung für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang, bereits vor Ablauf der Wartezeit, um den wesentlichen Baustein für frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
4. Solange die Integrationskurse nicht geöffnet werden, wird die Fortsetzung der 2017 eingeführten Erstorientierungskurse über 2019 hinaus für notwendig erachtet.

5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für geboten, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erstorientierungskurse zukünftig auch Fahrtkosten übernommen sowie eine Kinderbetreuung gewährleistet wird zur Sicherung der Teilnahmefähigkeit.

Protokollerklärung Berlin:

Berlin unterstützt den Beschlussvorschlag, da er die Forderung nach wichtigen und notwendigen Verbesserungen enthält. Berlin weist aber darauf hin, dass es einer grundsätzlicheren Neugestaltung der Struktur der Sprachförderung für Migrantinnen und Migranten bedarf.

Anzustreben ist eine besser bedarfs- und zielgruppenorientierte Förderung des Integrationskurses, die auch bessere Erfolgsquoten bei den Kursabschlüssen befördern würde. Anzustreben ist weiterhin größere Übersichtlichkeit der Förderstruktur durch Zusammenfassung der aktuell großen Zahl von Einzelangeboten und -instrumenten. Dies schafft Transparenz für die Betroffenen sowie für Beraterinnen und Berater.

Ferner sind der Verzicht auf unsachgemäße Förderausschlüsse allein aufgrund des Aufenthaltsstatus und eine stärkere lokale Steuerung und Koordinierung der Spracherwerbsangebote anzustreben. Zudem ist der Bund aufgefordert, auch seiner Finanzierungsverantwortung für die Integrationsangebote umfassend nachzukommen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.3

Öffnung der Beratungs- und Förderangebote des Bundes (SGB III) für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass nunmehr auch im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien die Absicht zum Ausdruck kommt, dass für Geduldete, die die Integrationsanforderungen im Sinne der §§ 25 a und b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllen, Verbesserungen und Vereinfachungen für den Aufenthalt und bei der Ausbildung zur Arbeitsmarktintegration erarbeitet werden und betonen ihre Erwartung an den Bund, diese Ankündigung kurzfristig umzusetzen.
2. Darüber hinaus wird der Bund aufgefordert, grundsätzlich Maßnahmen für Gestattete und Geduldete mit Arbeitsmarktzugang anzubieten und dieses nicht von den in §§ 25 a und b AufenthG vorgesehenen bis zu achtjährigen Wartezeiten abhängig zu machen.
Mit Beschluss Top 3.2. der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 24. - 26. Oktober 2018 in Hamburg werden auch dort sprach-, ausbildungs- und arbeitsmarktpolitische Förderung von Geduldeten, die länger als sechs Monate im Land sind, gefordert.
3. Neben der Sprach- und Ausbildungsförderung sollten für alle Gestatteten und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang auch ausdrücklich Integrationsangebote für die Integration in

Arbeit aus den Förderleistungen des SGB III vermittelt werden, wie es in § 131 SGB² III für die Gestatteten mit „zu erwartendem rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ selbst bei Vorliegen des auf § 61 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG)³ beruhenden Arbeitsverbotes ohne Wartezeit bereits vorgesehen ist (Regelung gilt befristet bis zum Dezember 2019).

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, für alle Gestatteten und Geduldeten mit Arbeitsmarktzugang vorbehaltlich des § 131 Satz 2 SGB III unabhängig vom Vorliegen des Kriteriums der Prognose eines „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes“ Zugang zu Leistungen nach dem § 131 Satz 1 SGB III regelmäßig zu gewähren.

4. Eine adäquate personelle und zielgruppengeschulte Ausstattung der Agenturen für Arbeit zur Leistung des damit verbundenen aktiven Beratungsaufwandes für diese Zielgruppe ist sicherzustellen.

² **§ 131 SGB III Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung**

Für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen und aufgrund des § 61 des Asylgesetzes keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels sowie Leistungen nach den §§ 44 und 45 erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Satz 2: Bei einem Asylbewerber, der aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt, wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.

³ **§ 61 AsylG Erwerbstätigkeit**

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs.3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Satz 2: Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet.

Satz 3: Die §§ 39, 40 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 und die §§ 41 und 42 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

Einem Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß § 29a, der nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt hat, darf während des Asylverfahrens die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.4

Dolmetscherkosten bei medizinischer / psychiatrischer Behandlung von SGB II-Leistungsempfänger /innen

Antragsteller: Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, eine Klarstellung dahingehend zu schaffen, dass Kosten für Dolmetscherleistungen, die für den Heilungserfolg unabdingbar erforderlich sind, durch den Bund übernommen werden.
2. Die unzureichende Finanzierung der Dolmetscherleistungen führt zu einer Versorgungsbarriere für geflüchtete Menschen, die sich erst seit kurzem in Deutschland aufhalten und daher nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Die Voraussetzungen, für Dolmetscherkosten Leistungen nach dem SGB II oder im Rückgriff nach dem SGB XII zu gewähren, liegen nicht vor. Um eine sachgerechte und einheitliche Anwendung zu ermöglichen, wird der Bund aufgefordert, Sprachmittlungskosten in den Fällen zu übernehmen, in denen keine Kostentragungsregelungen nach dem SGB II gelten. Es handelt sich dabei um eine Integrationsleistung außerhalb der Finanzierung der Gesundheits- und Sozialsysteme. Der schnelle Erwerb ausreichender Deutschsprachkenntnisse durch die Geflüchteten bleibt erste Priorität.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.5

Entbürokratisierung des SGB II

**Antragsteller: Schleswig-Holstein, Brandenburg,
Hamburg, Sachsen-Anhalt**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, folgende Verwaltungsvereinfachungen im SGB II umzusetzen:

1. Abkehr von der Bedarfsanteilmethode bei der Einkommensanrechnung zugunsten einer vertikalen Einkommensanrechnung.
2. Abschaffung der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ und Schaffung eines auskömmlichen Mehrbedarfs zur Wahrnehmung des Umgangsrechts.
3. Der Bund wird aufgefordert, über die hier vorgeschlagenen Vereinfachungen hinaus weitere geeignete Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung des SGB II zu identifizieren und umzusetzen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.6

**Definition der Arbeitnehmereigenschaft bei SGB II-
Leistungsbezug von EU-Bürgern/-innen**

Antragsteller: Bremen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, unter Beachtung der europäischen und deutschen Rechtsprechung auf gesetzlicher oder untergesetzlicher Ebene eine Definition der Arbeitnehmereigenschaft als Voraussetzung für den SGB II-Leistungsbezug von EU-Bürgern /-innen zu schaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.7

Schnittstelle Arbeitsmarkt- und Familienpolitik verbessern

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Saar-
land, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern eine Angleichung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für erwerbsfähige Erziehende an die neuen familienpolitischen Bedingungen, insbesondere eine stärkere Förderung von Müttern mit Kindern unter drei Jahren. Dabei soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr berücksichtigt werden.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf § 10 Absatz I Nr. 3 SGB II (Zumutbarkeit) wie folgt zu ändern:

§ 10 Absatz I Nr. 3 SGB II (Zumutbarkeit)

(1) Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

[...]

3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; erwerbsfähige Erziehende die von ihrem Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII Gebrauch machen und ihr Kind bereits vor Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege betreuen lassen, werden angemessene Angebote gemacht, insbesondere die der Aktivierung und der Qualifizierung und Vorbe-

reitung auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Die Ablehnung dieses Angebots hat keinerlei Sanktionen zur Folge.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.8

Ausweitung von Assistierter Ausbildung (AsA) und ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) auf staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer-/ Assistenzausbildungen im Bereich Alten- und (Kinder-) Krankenpflege

Antragsteller: Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass der Anwendungsbereich ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) nach § 75 SGB III und Assistierter Ausbildungen (AsA) nach § 130 SGB III einer Erweiterung bedarf und künftig auch staatlich anerkannte Alten- und (Kinder-) Krankenpflegeausbildungen sowie Helfer- und Assistenzausbildungen im Bereich der Alten- und (Kinder-) Krankenpflege umfassen muss. Die Länder begrüßen die Bereitschaft der Bundesagentur für Arbeit, eine Einbeziehung der genannten Helfer- und Assistenzberufe in den Bereichen Pflege und Gesundheit in den Anwendungsbereich der AsA/abH zu prüfen, sofern für diese Ausbildungen eine betriebliche Phase auf einer vertraglichen Grundlage nachgewiesen werden kann.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen weiterhin das Signal der Bundesagentur für Arbeit, dass für die durch das Gesetz über die Pflegeberufe – Pflegeberufegesetz (PflBG) – vorgesehene generalistische

Pflegeausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ein Zugang zur AsA gewährleistet werden soll. Sie weisen darauf hin, dass allerdings nach jetziger Rechtslage abH und AsA für die entsprechenden Berufe nicht zur Verfügung stehen. Sie begrüßen, dass die notwendigen Anpassungen im SGB III vorgenommen werden sollen, um zu gewährleisten, dass künftig Auszubildende in Pflegeberufen von den Regelinstrumenten der Ausbildungsförderung profitieren können. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes ist eine entsprechende Übergangsregelung erforderlich, die vor allem sicherstellt, dass auch im Falle der bislang nicht vom Anwendungsbereich der §§ 75, 130 SGB III umfassten (Kinder-)Krankenpflegeausbildungen und Altenpflegeausbildungen, soweit diese schulrechtlich organisiert sind, abH und AsA in Anspruch genommen werden können.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind außerdem der Auffassung, dass es sinnvoll sein kann, im Rahmen von abH auch Sprachförderung anzubieten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an die für die gesetzliche Regelung von AsA und abH zuständige Bundesregierung und regen an:

1. Durch Einleitung der notwendigen Änderungen in den einschlägigen Vorschriften des SGB III sicherzustellen, dass abH und AsA künftig auch für staatlich anerkannte Helfer- und Assistenzausbildungen in der Pflege in Anspruch genommen werden können.
2. Bis zum Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes eine Übergangsregelung zu schaffen, mit der sichergestellt wird, dass abH und AsA auch für die derzeit geregelten staatlich anerkannten (Kinder-)Krankenpflegeausbildungen und schulrechtlich organisierte Altenpflegeausbildungen in Anspruch genommen werden können.
3. Eine gesetzliche Regelung zu prüfen, die alle Gesundheitsfachberufe (z.B. Hebammen, Notfallsanitäter), bei denen ein Ausbildungsverhältnis besteht, in die Regelinstrumente der Ausbildungsförderung nach SGB III aufnehmen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.9

Anreize für Ausbildung verbessern - Einstiegsqualifizierung nach dem SGB III auch für landesrechtlich geregelte Ausbildungen ermöglichen

Antragsteller: Hamburg

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die Einstiegqualifizierung nach § 54a SGB III ein wirksames und erfolgreiches Instrument für die Vorbereitung auf eine anschließende duale Ausbildung ist.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, die Regelungen des § 54a SGB III so auszuweiten, dass dieses Instrument auch für die Vorbereitung auf eine landesrechtlich geregelte Berufsausbildung im Pflegebereich, insbesondere in Pflege(fach)helfer- bzw. Pflegeassistentenberufen, eingesetzt werden kann. Dabei sollte es unerheblich sein, ob im Rahmen der später angestrebten Ausbildung eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird oder nicht.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf zu prüfen, ob auch die Einstiegsqualifizierung ab 2020 auch auf die bundesrechtlich geregelten Pflegeberufe nach dem (neuen) Pflegeberufegesetz (PflBG) vorbereiten kann.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.10

Digitale Qualifizierungsinitiative für das betriebliche Ausbildungspersonal

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Ham-
burg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung mit der wachsenden Dynamik veränderter Qualifikationsanforderungen Schritt halten muss und fordern die Bundesregierung auf, die im Koalitionsvertrag angesprochenen Pläne zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung von betrieblichen Ausbilderinnen und Ausbildern den Ländern im Detail vorzustellen und die Diskussion hierzu unter Einbeziehung der Länder, der Sozialpartner und der Kammern voranzutreiben. Da überbetriebliche Ausbildungsstätten eine wichtige Unterstützungsfunktion in der Verbundausbildung sowie der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) übernehmen, ist auch deren Ausbildungspersonal in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen im Zuge der digitalen Transformation die Notwendigkeit, das betriebliche und überbetriebliche Ausbildungspersonal für eine in die Zukunft gerichtete Ausbildung angemessen zu qualifizieren. Sie fordern den Bund auf, entsprechend der Protokollerklärung zu TOP 6.2 der 93. ASMK (Punkt 3, Satz 3), die Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen zusammen mit den Sozialpartnern und Wirtschaftsverbänden als Folge des digitalen Wandels weiterzuentwickeln und zu modernisieren und dabei auch die zielgerichte-

te Qualifizierung der Auszubildenden voranzutreiben, damit diese besser in die Lage versetzt werden, eine in die Zukunft gerichtete Ausbildung umsetzen zu können. Sie fordern die Bundesregierung unter Beteiligung der Länder und der Bundesagentur für Arbeit sowie der einschlägigen Institutionen und Partner auf, die Ausbildereignungsverordnung (AEVO), sowie die Erstellung von Weiterbildungsbausteinen für Ausbilder/innen an die fortschreitende digitale Entwicklung entsprechend anzupassen. Dabei ist ein besonderer Fokus auf geeignete Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Ausbilderinnen und Ausbilder in kleineren Betrieben zu legen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen die Schlüsselrolle für die Gestaltung des digitalen Wandels nicht nur in notwendigen Investitionen in die technische und digitale Ausstattung von Bildungseinrichtungen (bisher vorrangig bei Einrichtungen der Kammern und Berufsschulen erfolgt bzw. vorgesehen), sondern auch und besonders bei der umfassenden Qualifizierung des Ausbildungspersonals. Daher wird der Bund gebeten zu prüfen, wie das verantwortliche Ausbildungspersonal in den Betrieben und überbetrieblichen Bildungsstätten besser bei der Aneignung und Vermittlung von digitalen Kompetenzen unterstützt werden kann. Die ASMK bekräftigt ihre Forderungen entsprechend TOP 6.1 der 94. ASMK 2017 und fordert den Bund darüber hinaus auf, neue methodisch-didaktische Lehrformen sowie Open Educational Resources im Bereich der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu fördern und das interdisziplinäre Ausbilden und Lernen sowie lernortübergreifende Kooperationen weiter zu stärken.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.11

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

**Antragsteller: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen,
Thüringen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass der Erwerb eines Berufsabschlusses die Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert und damit der Schlüssel zu Existenzsicherung, Alterssicherung und gesellschaftlicher Teilhabe ist. Sie weisen darauf hin, dass ausgebildete Fachkräfte für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen standortentscheidend sind.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass die berufliche Aus- und Weiterbildung auch deshalb mit den wachsenden Herausforderungen, die insbesondere die Digitalisierung der Arbeitswelt mit sich bringt, Schritt halten muss. Sie begrüßen nicht zuletzt vor diesem Hintergrund die im Koalitionsvertrag geplante Novelle des Berufsbildungsgesetzes.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern die Bundesregierung damit einhergehend auf, sie bei der Novellierung umgehend zu beteiligen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.12

Unterstützung von Unionsbürgern durch Berufsausbildungsbeihilfe

Antragsteller: Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, eine gesetzgeberische Initiative zur Änderung des § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III (Förderungsfähiger Personenkreis) zu ergreifen, um künftig Unionsbürgern, die noch kein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU besitzen, Berufsausbildungsbeihilfe gewähren zu können.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.13

Vereinbarkeit von Familie und Beruf angesichts neuer Arbeitsformen und demografischer Entwicklung zukunftsorientiert gestalten

Antragsteller: Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die deutlichen Anstrengungen auf Bundesebene, die Vereinbarkeit von Elternschaft, Erwerbsarbeit und der Pflege von Angehörigen mit familienpolitischen Instrumenten wie dem ElterngeldPlus oder der Familienpflegezeit zu verbessern. Auch die geplante Einführung des Rechts auf befristete Teilzeit kann für Frauen und Männer deutlich zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen, indem die eigenen Arbeitszeiten an die aktuelle Lebensphase angepasst werden, zum Beispiel wenn Angehörige gepflegt oder Kinder betreut werden. Gleichzeitig stellt die ASMK fest, dass die Angebote noch erweitert werden müssen, um den Lebenswirklichkeiten und Bedarfen der Betroffenen zukunftsorientiert und langfristig gerecht zu werden.

Angesichts der demografischen Entwicklung, die insbesondere mit einem erhöhten Betreuungsbedarf von pflegebedürftigen Personen einhergeht, müssen nicht nur mehr Pflegefachkräfte gewonnen, sondern auch die Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit stetig weiterentwickelt werden.

Neue Arbeitsformen ermöglichen orts- und zeitunabhängiges Arbeiten und bieten damit neue Lösungen für Vereinbarkeitsfragen. Sie erfordern jedoch auch klare gesetzliche Regelungen zum Schutz der Erwerbstätigen vor Entgrenzung und Überlastung.

Deshalb fordert die ASMK in Erweiterung der Beschlüsse der 28. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) vom 7./8. Juni 2018 die Bundesregierung auf,

1. die Länder und Kommunen weiterhin bei dem Ausbau der Betreuungsinfrastruktur in Kindertageseinrichtungen und schulische Ganztagsangebote sowie bei der bedarfsorientierten Ausweitung von Betreuungszeiten zu unterstützen,
2. auf die verstärkte Gewinnung und Ausbildung von Fachkräften zur Deckung des Betreuungsbedarfs in Kindertages- und Pflegeeinrichtungen und zur Verbesserung der Qualität von Kinderbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen hinzuwirken,
3. Entlastungsangebote für Personen in Erziehungs- und Pflegesituationen zu verbessern und
4. eine zeitlich begrenzte Entgeltersatzleistung für informell Pflegende zu prüfen,
5. die Einführung eines Rechtsanspruchs auf mobiles Arbeiten (Telearbeit und Homeoffice) zu prüfen und hierfür einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten,
6. klare gesetzliche Regelungen für neue mobile Arbeitsformen (u. a. crowd-work/ Telearbeit) zu schaffen, um Erwerbstätige vor Entgrenzung und Überlastung zu schützen und ihnen darüber hinaus durch einen verbesserten Sozialschutz mehr Planungssicherheit zu geben.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.14

**Übergang Schule-Beruf –
Geplanter Datenaustausch im Übergangsbereich**

Antragsteller: Hamburg, Rheinland-Pfalz

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, rasch in einem ersten Schritt mit der Erarbeitung einer gesetzlichen Regelung, unter enger Abstimmung mit den Ländern, zu beginnen, auf deren Basis in anonymisierter oder pseudonymisierter Form und unter strikter Beachtung des Datenschutzes, Bildungsverläufe im Übergang von der Schule in den Beruf erstellt werden können. Der Bund wird gebeten, in einem zweiten Schritt, zeitnah und im engen Austausch mit den Ländern, die bundesgesetzlichen Voraussetzungen für länderspezifische Lösungen der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zu erarbeiten, sodass auch nicht-anonymisierte Individualdaten zur Betreuung der jungen Menschen im Einzelfall erhoben, beziehungsweise ausgetauscht werden können (zum Beispiel im Rahmen von Jugendberufsagenturen). Es wird empfohlen, bei der Erarbeitung der gesetzlichen Regelungen die Kultusministerkonferenz einzubeziehen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.15

Jugendberufshilfe ab 2021

Antragsteller: Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten es für erforderlich, die strukturellen Rahmenbedingungen für die berufliche und soziale Eingliederung von leistungsschwächeren jungen Menschen nach Auslaufen der EU-Förderperiode 2014 – 2020 dauerhaft abzusichern.
2. Sie erachten es für dringend geboten, dass bei einer reduzierten Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds ab dem Jahr 2021 die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten ausgebaut werden, um ein Wegbrechen bewährter Strukturen zu verhindern.
3. Dafür ist zu prüfen, ob durch Maßnahmen des Bundes die bestehenden Unterstützungsleistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII für sozial benachteiligte junge Menschen besser aufeinander abgestimmt und rechtskreisübergreifende Leistungen ermöglicht werden können.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich für folgende Maßnahmen aus:
 - a) Die Schaffung umfassender Regelungen, die die gemeinsame Planungsverantwortung von Arbeitsverwaltung, Jobcentern bzw. kommunalen Jobcentern und Kinder- und Jugendhilfe festschreiben. Dafür sind in SGB II und III jeweils Normen zur verbindlichen Zusammenarbeit der Jobcenter und Agenturen für Arbeit mit den Jugendämtern aufzunehmen und zu prüfen, ob grundsätzlich eine einheitliche Altersgrenze für förderfähige junge Menschen im SGB II, III und VIII geschaffen werden sollte.

- b) Die Regelungen zum Vorrang und Nachrang von Unterstützungsleistungen in § 10 SGB VIII müssen zugunsten rechtskreisübergreifender Unterstützungsleistungen überprüft werden.
 - c) § 16h SGB II zur beruflichen und sozialen Eingliederung schwer zu erreichender junger Menschen inhaltlich auf seine Wirkung zu prüfen und dabei insbesondere die Schnittmengen mit Angeboten der Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII zu berücksichtigen.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern daher die Bundesregierung auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jungen Menschen mit erhöhtem Förderbedarf auch nach dem Jahr 2021 die erforderlichen Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf erhalten bleiben.
6. Der Vorsitzende der ASMK wird gebeten, den Vorsitzenden der JFMK entsprechend in Kenntnis zu setzen und um Unterstützung der Initiative seitens der JFMK zu bitten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.16

Überprüfung der Vorgaben der Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA) bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderung

Antragsteller: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass mehr jungen Menschen mit Behinderung über eine duale Ausbildung der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt eröffnet werden muss.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten weiterhin die Auffassung, dass Ausbilder und Betriebe die nötige Unterstützung erhalten müssen, um Menschen mit Behinderung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42 Handwerksordnung (HwO) ausbilden zu können. Vorgaben, die an sich der Unterstützung der Betriebe und dem Ausbildungsziel der Auszubildenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf dienen sollen, dürfen nicht dazu führen, dass insbesondere kleine und mittlere Betriebe sich aus der inklusiven Ausbildung zurückziehen.

Im Sinne der Inklusion ist es, zukünftig Ausbilderinnen und Ausbilder in der beruflichen Bildung mit den Grundlagen inklusiver Ausbildung vertraut zu machen.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass es aus ihrer Sicht notwendig ist, die Entwicklung im Bereich der betrieblichen Ausbildung und der Übergänge in den ersten Arbeitsmarkt genauer zu beobachten, um belastbare Datengrundlagen für eine objektive Bewertung und Steuerung zu erhalten.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder appellieren an die für die Regelung der Vorgaben für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung zuständige Bundesregierung und regen an,

4. die Ausbildereignungsverordnung (AEVO) dahingehend zu ergänzen, dass künftig allen Ausbilderinnen und Ausbildern die Grundlagen vermittelt werden, um besondere Bedarfe von Auszubildenden mit Behinderung erkennen und darauf eingehen bzw. entsprechende Unterstützung in Anspruch nehmen zu können,
5. in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob und in welchem Maß eine Reduzierung oder Abschaffung der zeitlichen Vorgaben zur ReZA sinnvoll sein könnte,
6. zu untersuchen, wie sich die Zahl der Ausbildungsverträge gemäß § 66 BBiG / § 42 HwO seit Erlass der Rahmenregelung 136 für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen im Jahr 2009 entwickelt hat und weiterhin entwickelt. Es ist dabei auch zu untersuchen, wie das Ziel der Rahmenordnung, dass die Fachpraktikerausbildung sich auf einen anerkannten Ausbildungsberuf bezieht, umgesetzt wird. Dabei sollte nach betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungen und möglichst auch nach Art der Behinderung differenziert werden. Außerdem sollte ein Augenmerk darauf gerichtet werden, ob und inwiefern Arbeitgeber verstärkt auf die Beratung durch Bildungsträger als Alternative zur ReZA zurückgreifen, welche anderen Hilfsangebote in Anspruch genommen werden und inwiefern im Übrigen von Ausnahme- und Erleichterungsmöglichkeiten bei der ReZA Gebrauch gemacht wird. Außerdem sollte untersucht werden, wie sich die Zahlen der Menschen mit besonderem Förderbedarf in Vollausbildung entwickeln.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.17

Absenkung der Abführung an den Ausgleichsfonds

Antragsteller: Berlin, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern den Bund auf, den von den Ländern an den Ausgleichsfonds abzuführenden Anteil des jeweiligen Aufkommens der Ausgleichsabgabe von 20 Prozent auf 10 Prozent abzusenken.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.18

Arbeitsassistenz rechtssicher und verlässlich gestalten

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass die ausgleichsabgabefinanzierte Arbeitsassistenz im Gesetz kaum ausgestaltet ist. Zur näheren Regelung im Verordnungsweg hat der Gesetzgeber die Bundesregierung ermächtigt. Auch die im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes fortgeschriebenen bundesgesetzlichen Regelungen beinhalten diese Ermächtigung. Eine solche Rechtsverordnung ist jedoch bislang nicht erlassen worden. Diese Situation fördert Unsicherheiten über die Leistungsansprüche auf Seiten der Betroffenen, erschwert die Arbeit der Integrationsämter und vermehrt – unnötigerweise – die Zahl der Rechtsstreitigkeiten.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass der Erlass einer Rechtsverordnung einen wichtigen Beitrag für eine einheitliche und verlässliche Verwaltungspraxis leistet.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder fordern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf, zeitnah einen Verordnungsentwurf zu erarbeiten, mit den Ländern abzustimmen und das Erlassverfahren im Jahr 2019 in die Wege zu leiten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember in Münster

TOP 6.19

**Abschlussorientierte Aus- und Weiterbildung stärken
– Fachkräfte sichern**

Antragsteller: Bremen Hamburg, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass die Digitalisierung der Arbeitswelt Berufsbilder und berufliche Anforderungen verändern und in der Folge noch stärkere Qualifizierungsanstrengungen zur Sicherung von Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit erfordern wird. Der Vorschlag der Bundesregierung für eine Qualifizierungsoffensive wird von den Ministerinnen und Ministern, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder grundsätzlich begrüßt.
2. Im Zentrum der Vorschläge der Bundesregierung steht die Stärkung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten; die Förderung von Arbeitslosen spielt dort eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind jedoch der Ansicht, dass der beruflichen Weiterbildung sowohl von Beschäftigten als auch von arbeitslosen Personen eine zunehmende Bedeutung zukommt. Dies gerade in Zeiten der schnell voranschreitenden Digitalisierung und deren Auswirkungen auf Arbeitsmarkt und Beschäftigungsfähigkeit. Menschen mit einem beruflichen Abschluss sind signifikant geringer von Arbeitslosigkeit betroffen und haben zudem in der Regel bessere Karriere- und Einkommenschancen.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vertreten die Auffassung, dass im Rahmen der Qualifizierungsoffensive weitergehende Maßnahmen zur Förderung der Qualifizierung von Arbeitslosen not-

wendig sind, um ihnen eine Anpassung an veränderte Qualifikationsanforderungen und eine schnellstmögliche Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

4. Sie bekräftigen deshalb das Anliegen, abschlussbezogene Weiterbildung oder Nachqualifizierung insbesondere vor dem Hintergrund des wachsenden Fachkräftebedarfs attraktiver und wirkungsvoller sowie den Zugang zu entsprechenden Maßnahmen einfacher zu gestalten. Darüber hinaus erachten sie es als notwendig, Arbeitslose bei beruflicher Weiterbildung besser abzusichern.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung daher, die arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente mit dieser Zielstellung weiterzuentwickeln und dafür die nachstehenden Punkte aufzugreifen:
 - Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bei Teilnahme an ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen;
 - Erhöhung des Arbeitslosengeldes bei Teilnahme an einer abschlussbezogenen Weiterbildung und erforderlichenfalls Verlängerung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld im Rechtskreis des SGB III über die Laufzeit der Qualifizierung, mindestens jedoch für die Dauer von drei Monaten;
 - (Wieder-)Einführung der Beitragspflicht während einer geförderten abschlussorientierten Weiterbildung, die zu einer Anrechnungszeit in der Rentenversicherung und dem Erwerb eines neuen Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt;
 - Einführung einer monatlichen anrechnungsfreien Prämie im SGB II bei Aufnahme einer abschlussbezogenen Weiterbildung über die Laufzeit der Weiterbildungsmaßnahme;
 - dementsprechende Überprüfung des Vermittlungsvorrangs im SGB III sowie Anpassung der Zumutbarkeitskriterien im SGB II;
 - Ermöglichung des Absehens von der vorgeschriebenen Verkürzung der Ausbildungsdauer auf zwei Drittel in Umschulungsmaßnahmen;
 - Sicherung einer ausreichenden Mittelausstattung im SGB II für Maßnahmen zur beruflichen und abschlussbezogenen Weiterbildung;
 - Verbesserung der Bildungsprämie des Bundes durch Aufstockung von bisher 500 Euro auf bis zu 1.000 Euro.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.21

Initiativrecht der Betriebsräte für Weiterbildung

**Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz,
Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,**

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Thema „Mitbestimmung im Betrieb“ entsprechend der Koalitionsvereinbarung auf seine Agenda gesetzt hat. Insbesondere der digitale Wandel und dessen Einfluss auf die moderne Arbeitswelt bedürfen einer stärkeren Einbindung der betrieblichen Mitbestimmung. Nur so können die Beschäftigten bei Transformationsprozessen adäquat mitgenommen werden.
2. Betriebsräte und Gewerkschaften haben einen arbeitspolitischen Gestaltungsanspruch rund um das Thema „Industrie 4.0“ und „Arbeit 4.0“ und sind von Anfang an aktiv in der Gestaltung des digitalen Wandels auf Betriebsebene einzubinden. Insbesondere allgemeine Betriebsvereinbarungen zu „Industrie 4.0“ scheinen aber nur schwer erreichbar zu sein. Nach neuesten Erhebungen resultiert dies unter anderem daher, dass Betriebsräte und Belegschaften intensiveren Informationsbedarf dazu haben, was unter Industrie 4.0 zu verstehen ist und welche Folgen hieraus erwachsen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit, die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) so zu gestalten, dass der Einfluss von Betriebsräten mit Kenntnissen zu den technischen, organisatorischen und sozialen Anforderungen sichergestellt wird. Dabei ist insbesondere ein entsprechendes Initiativrecht der Betriebsräte gesetzlich zu verankern. Die Befähigung zur Mitbestimmung muss gewährleistet sein.

3. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Stärkung der Beteiligungsrechte mittels eines Moderationsverfahrens wird im Grundsatz begrüßt, lässt aber noch viele Fragen offen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten das Bundesministerium für Arbeit, das entsprechende Verfahren im BetrVG eindeutig zu konkretisieren. Die "Moderation" muss insbesondere klar abgegrenzt werden vom Einigungsstellenverfahren.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.22

Mit starken Tarif- und Sozialpartnern und aktiver Mitbestimmung Veränderungen der Arbeitswelt gestalten

Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Das partnerschaftliche Aushandeln und Gestalten der Arbeitsbedingungen durch Tarifverhandlungen und im Rahmen betrieblicher Mitbestimmung haben in den letzten Jahrzehnten maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg und zur Konkurrenzfähigkeit deutscher Unternehmen und so auch zur wirtschaftlichen Stärke Deutschlands beigetragen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder halten auch für die Zukunft eine starke Tarif- und Sozialpartnerschaft, hohe Tarifbindung und aktive Mitbestimmung für unverzichtbar, um die aktuellen Veränderungen und Herausforderungen der Arbeitswelt im bestmöglichen Ausgleich zwischen den Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern aktiv und zukunftsweisend zu gestalten. In Tarifverhandlungen und betrieblicher Mitbestimmung gelebte Tarif- und Sozialpartnerschaft sind Grundpfeiler einer erfolgreichen sozialen Marktwirtschaft. Sie können und müssen diese mitgestalten und dürfen nicht durch die aktuellen Veränderungsprozesse geschwächt werden.
2. Eine starke und zukunftsorientierte Tarifpartnerschaft setzt durchsetzungsstarke und innovative Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften voraus. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sehen daher die aktuellen Daten zur weiterhin zurückgehenden Tarifbindung mit großer Sorge. Sie halten gerade im Hinblick auf die Akzeptanz von Tarifabschlüssen eine starke Verankerung der Verbände und Gewerkschaften in den Unternehmer- bzw. Beschäftigtengruppen im Wir-

kungsbereich von Tarifverträgen für unabdingbar. Die gerichtliche Überprüfung der Tariffähigkeit in Zweifelsfällen kann eine Option sein, dies zu gewährleisten. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales sprechen sich dafür aus, die Förderung starker Tarifpartner unter Wahrung der Tarifautonomie z. B. durch eine aktive Einbeziehung ihrer Argumente und Erfahrungen in arbeitsmarktpolitische Gestaltungsprozesse auf allen staatlichen Ebenen zu unterstützen.

3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen in Tarifverträgen Regelungsinstrumente für zukunftsorientierte Arbeitsbedingungen, die gegenüber gesetzlichen Regelungen aufgrund der kleinteiligeren Regelungsbereiche passgenauere Lösungen für konkrete betriebliche und branchenbezogene Anforderungen ermöglichen und durch schnellere Anpassungsverfahren besser auf aktuelle Entwicklungen reagieren können. Sie ermutigen daher die Sozialpartner ausdrücklich, über die bisherigen erfolgreichen Beispiele hinaus neben der Aushandlung von Tariflöhnen noch stärker auch andere Aspekte der Arbeitsbedingungen ins Zentrum der Verhandlungen zu rücken und so sowohl den unternehmerischen Interessen wie auch den Selbstbestimmungsrechten der Beschäftigten einen gesicherten und interessengerechten Rahmen zu bieten.
4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sprechen sich dafür aus, zur Stärkung der Tarifbindung einerseits und zur Ermöglichung flexibler, passgenauer Rahmenbedingungen für positive betriebliche Entwicklungen andererseits, gesetzliche Flexibilisierungsoptionen in bestehenden Gesetzen zu prüfen und nur unter Tarifvorbehalt zu öffnen. Unternehmen, die nicht tarifgebunden sind, sollen die Möglichkeiten offen stehen, wenn sie arbeitsvertraglich die Übernahme der Regelungen eines repräsentativen Tarifvertrages in Gänze vereinbaren und ihre betriebliche Interessenvertretung zustimmt.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekräftigen im Hinblick auf die Handlungserfordernisse zur Mitbestimmung ihren Beschluss im Rahmen der 93. ASMK zum Weiterentwicklungsbedarf der Instrumente der betrieblichen und unternehmensbezogenen Mitbestimmung.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die Vorhaben der Bundesregierung, die Gründung und Wahl von Betriebsräten zu erleichtern. In diesem Zusammenhang bitten sie die Bundesregierung um eine zeitnahe Prüfung, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Betriebsratswahl und der Tätigkeit der Betriebsräte (§§ 78,119 Betriebsverfassungsgesetz - BetrVG) ausreichend sind, um insbesondere auch die Vorbereitungen einer Betriebsratsgründung zu schützen oder ob eine Erweiterung der Vorschriften z. B. durch

eine Einbeziehung des Zeitraums der Vorbereitung einer Betriebsratsgründung den Schutz der betrieblichen Mitbestimmung effektiver gestalten könnte.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstützen die erfolgreiche Durchführung gemeinsamer Dialogprozesse und Projekte der Tarif- und Sozialpartner im Rahmen von Arbeit 4.0 und sprechen sich für ihre Ausweitung aus, um die Sozialpartnerschaft und die Tarifbindung weiter zu stärken.
8. Auf Bundesebene halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales eine Beschleunigung der politischen Beratungs- und Entscheidungsprozesse für unabdingbar, um mit dem Tempo der Veränderungen der Arbeitswelt auch in der konkreten Gesetzgebung Schritt zu halten. Konkret fordern sie die Bundesregierung daher auf
 - unter Beteiligung der Tarif- und Sozialpartner konkrete Vorschläge zu erarbeiten, wie die rechtlichen Rahmenbedingungen gestaltet werden müssen, um auch moderne Arbeitsformen (mobiles Arbeiten, Crowd working usw.) angemessen zu erfassen. Dabei ist grundsätzlich zu klären, was unter das Arbeitsverhältnis bzw. den Arbeitnehmerbegriff fällt, welche Arbeitsbedingungen unter die Verantwortung des Arbeitgebers fallen und welche Arbeitsschutzvorschriften gelten bzw. ggfs. an die modernen Arbeitsformen angepasst werden müssen. Im Ergebnis müssen die Weiterentwicklungen einerseits flexiblen Arbeitsprozessen Rechnung tragen, dürfen aber andererseits z. B. in den Bereichen Mitbestimmung und Arbeitsschutz nicht zu einer Schwächung der Arbeitnehmerrechte führen.
 - in einer gemeinsamen Kommission „Zukunft der Mitbestimmung“ unter Einbeziehung der Tarif- und Sozialpartner und der Länder konkrete fachliche Änderungsvorschläge zu den mitbestimmungsrelevanten Gesetzen zu erarbeiten, die einerseits die Mitbestimmung in der konkreten Gestaltung betrieblicher Veränderungsprozesse sichern und andererseits die Formen der Mitbestimmung so ausgestalten, dass neue technische Möglichkeiten der Kommunikation, Information und Meinungsbildung effektiv für eine zukunftsorientierte Mitbestimmung genutzt werden können (elektronische Wahlverfahren, Online-Beteiligungsformate). Entsprechende Gesetzgebungsvorschläge sollten noch in dieser Legislaturperiode durch die Bundesregierung vorbereitet und im Bundestag beraten und verabschiedet werden können.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.23

Tarifbindung in der Pflege

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird die Absicht formuliert, die Arbeitsbedingungen von Fachkräften und Betreuern in der Pflege so attraktiv zu machen, dass ausreichend Menschen den Pflegeberuf ergreifen und beibehalten, so dass die gesundheitliche und pflegerische Versorgung sichergestellt werden kann. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die Ankündigungen zur besseren Vergütung in der Pflege zeitnah umzusetzen.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen, dass mit der Konzertierten Aktion Pflege die Potenziale der in der Pflege beteiligten Akteure genutzt werden sollen, um gemeinsam Maßnahmen auf den Weg zu bringen, die die Situation nachhaltig verbessern.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales fordern die Bundesregierung auf, zeitnah neben diesem Auftrag der Konzertierten Aktion Pflege unter Wahrung der Tarifautonomie ein Angebot zur Koordination und Moderation der entsprechenden Verhandlungen zwischen den Tarifparteien zu machen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.24

Flexible und gesundheitsgerechte Arbeitszeitgestaltung in einer modernen Arbeitswelt

Antragsteller: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit ein wesentlicher Erfolgsfaktor für zukunftsorientierte Betriebe und Verwaltungen ist. Die Arbeitszeitgestaltung muss dabei sowohl den Interessen der Beschäftigten nach mehr Zeitsouveränität als auch den Bedürfnissen der Arbeitgeber nach flexibler Anpassung des Arbeitskräfteeinsatzes an betriebliche Arbeitsabläufe gerecht werden.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass für innovative Modelle zur Arbeitszeitflexibilisierung die Grenzen gesetzt werden, wo EU-Recht sowie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Höchstarbeitszeit und die ununterbrochene Ruhezeit.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen fest, dass das bestehende Arbeitszeitgesetz mit seinen gesetzlichen, tariflichen und behördlichen Abweichungsmöglichkeiten einen weitgehenden und bisher nur unzureichend genutzten Spielraum für eine flexible Arbeitszeitgestaltung bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bietet. Dies gilt grundsätzlich auch für den im Kontext der Digitalisierung der Arbeitswelt geltend gemachten Flexibilisierungsbedarf zur Höchstarbeitszeit und zur ununterbrochenen Ruhezeit. Abweichungen zur Verbesserung der autonomen

men Arbeitszeitplanung der Beschäftigten sind in einem begrenzten Umfang - bei Beachtung der EU-Arbeitszeitrichtlinie - durch tarifvertragliche Regelungen und unter der Bedingung denkbar, dass die Beschäftigten das Ende der Arbeitszeit am Arbeitstag oder den Beginn der Arbeitszeit am nächsten Tag selbst festlegen können.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen es als eine wichtige Aufgabe der Arbeitgeber an, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten auch bei flexiblen Arbeitszeitmodellen zu gewährleisten. Arbeitszeit ist eine grundlegende Dimension für viele Arbeitsbelastungen. Der jeweilige Arbeitsrhythmus und die Organisation der Arbeitszeit sind daher so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und physische oder psychische Gesundheit vermieden oder so weit wie möglich begrenzt wird. Eine angemessene Gefährdungsbeurteilung ist erforderlich.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sehen das Erfordernis einer vollständigen Dokumentation von geleisteten Arbeitszeiten zum Schutz der Interessen der Arbeitgeber wie der Beschäftigten einerseits und zur Ermöglichung effektiver Kontrollen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften durch die Arbeitsschutzbehörden andererseits.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.26

Psychische Belastungen in der Arbeitswelt

**Antragsteller: Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder:

1. stellen fest, dass nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf für den Arbeitsschutz besteht, die negativen gesundheitlichen Auswirkungen arbeitsbedingter psychischer Belastungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Der Handlungsbedarf hat sich durch den Wandel in der Arbeitswelt (Digitalisierung, zeitliche und örtliche Flexibilisierung) noch erhöht. Die gesundheitlichen Folgen für die von psychischen Belastungen Betroffenen, als auch die hohen betriebs- wie volkswirtschaftlichen Kosten erfordern mehr denn je Anstrengungen aller Akteure.
2. bitten daher die Bundesregierung zur nächsten ASMK um einen Bericht
 - a) zur Auswertung der vorliegenden Studien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur psychischen Gesundheit in der Arbeitswelt und den damit verbundenen Schlussfolgerungen mit Blick auf den Wandel der Arbeit,
 - b) zum Stand des Dialogprozesses Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt,
 - c) zum weiteren Umgang der Bundesregierung mit dem Beschluss des Bundesrates zur Schaffung einer Rechtsverordnung zum Schutz vor Gefährdungen durch psychische Belastung bei der Arbeit.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.27

Gewaltprävention und Arbeitsschutz - Gewalt gegen Helfer

Antragsteller: Brandenburg, Rheinland-Pfalz

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen mit Sorge fest, dass sich die Berichte in den Medien zu Gewalt am Arbeitsplatz häufen. Entsprechend wird das Thema auch zunehmend von Mitarbeitervertretungen und Gewerkschaftsseite aufgegriffen. Der Bundesrat hat dazu bereits eine Entschließung zur „Gewaltprävention für gefährdete Beschäftigte in Dienstleistungsberufen“ (BR-Drucksache 383/17) getroffen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen ihrerseits, dass jegliche Form von Gewalt - physische und psychische - gegenüber Beschäftigten zu verurteilen ist.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder stellen ferner fest, dass viele Tätigkeiten betroffen sind, auch die sogenannten helfenden und sozialen Berufe aus den Bereichen Erziehung, Soziales, Bildung, Innere Sicherheit und Strafverfolgung. Arbeitsschutz ist primär Arbeitgeberverantwortung. Auch unter diesem Aspekt haben die Arbeitgeber im Interesse ihrer Beschäftigten alles dafür zu tun, diese vor Gefährdungen zu schützen.
3. Die staatlichen Arbeitsschutzbehörden haben im Rahmen der Überwachung des Arbeitsschutzes auch den Aspekt „Schutz vor Übergriffen und Gewalt am Arbeitsplatz“ vor allem in den gefährdeten Bereichen verstärkt in den Fokus zu nehmen.
4. Gewalt am Arbeitsplatz ist ein Teilaspekt einer gesamtgesellschaftlichen herausfordernden Entwicklung. Die Wurzeln gewalttätigen Handelns beginnen nicht erst am Werkstor bzw. Firmenfoyer und der Umgang mit den Folgen endet dort auch nicht. Ein wirklich effektiver Umgang mit dem Thema ist jedoch aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nur fachübergreifend mög-

lich. Sie bitten daher den Bund, das Thema ebenfalls öffentlichkeitswirksam aufzugreifen, um eine Befassung vieler Akteure aus allen Bereichen zu fördern sowie bereits bestehende, als auch zukünftige Kampagnen und Maßnahmen einzelner Partner oder der Länder zu unterstützen.

5. Die Ministerinnen und Minister, die Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung um einen Bericht zum aktuellen Stand der wirksamen einzelstaatlichen Strategie zur Bekämpfung von Gewalt am Arbeitsplatz, wie er seitens des Europäischen Parlaments in der Entschließung⁴ vom 25.11.2015 unter Nr. 34 von allen Mitgliedsstaaten gefordert wurde.

⁴Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. November 2015 zu dem strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014-2020 (2015/2107(INI)), Amtsblatt der europäischen Union 2017/C366/09

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.28

Evaluation des Deutschen Staatlichen Arbeitsschutzes durch den SLIC:

Bericht, Ergebnisse und Schlussfolgerungen

Antragsteller: Hamburg (als LASI –Vorsitzland)

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die ASMK nimmt den Bericht des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zur Evaluation des deutschen staatlichen Arbeitsschutzes in 2017 durch den SLIC (Senior Labour Inspectors´ Committee) zur Kenntnis.
2. Sie dankt der LASI – Projektgruppe und den unmittelbar an der Evaluation beteiligten Ländern Berlin, Brandenburg, Hessen und Nordrhein- Westfalen für die umfassende Vorbereitung und Begleitung dieses für den staatlichen Arbeitsschutz in Deutschland bedeutenden Projekts.
3. Die ASMK nimmt zur Kenntnis, dass die Evaluatoren zu dem Ergebnis gekommen sind, dass der Vollzug des deutschen Arbeitsschutzrechts den zwischen den Mitgliedstaaten konsentierten „Gemeinsamen Prinzipien für die Arbeitsschutzaufsicht in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz“ (Common Principles) entspricht.
4. Die ASMK nimmt die Feststellung der Evaluatoren zur Kenntnis, dass in der Folge der ersten SLIC – Evaluation (2005) Fortschritte im staatlichen Arbeitsschutz und bei der Zusammenarbeit mit den Unfallversicherungsträgern, insbesondere durch die gesetzlich verankerte Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie, erzielt wurden. Die ASMK sieht dies als Bestätigung des eingeschlagenen Weges, insbesondere über die vom LASI veröffentlichten „Grundsätze und Standards der Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder“ (LV1) eine Verbesserung der Effizienz, Effektiv-

tät und Qualität des Vollzugs und Zusammenarbeit der Akteure zu erreichen. Sie erkennt an, dass für die weitere erfolgreiche Verfolgung dieses Weges und die Umsetzung der notwendigen und im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ausreichende Personalressourcen im Vollzug aber auch für die strategischen Aufgaben der Länder, insbesondere im Rahmen der GDA, vorhanden sein müssen.

5. Die ASMK sieht die Notwendigkeit, auf Basis des bereits Erreichten und der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter den staatlichen Arbeitsschutz fortzuentwickeln und nachhaltig zu stärken. Daraus resultieren folgende Ziele und Aufgaben für die Länder:

- Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Optimierung der Wahrnehmung von länderübergreifenden operativen und strategischen Aufgaben, insbesondere im Rahmen der GDA; Stärkung der Rolle des LASI in seiner koordinierenden Funktion durch Schaffung einer permanenten Struktur zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung der Länder für länderübergreifende Aktivitäten.
- Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen auf Grundlage strategischer Ziele wie z. B. proaktive Überwachung (Zielvorgabe 25 %) mit besonderem Fokus auf kleinere und mittlere Unternehmen und unter angemessener Berücksichtigung der ILO – Vorgaben.
- Stärkung der Aufsichtsfunktion: Konsequente Umsetzung der proaktiven und risikoorientierten Überwachung nach Maßgabe des LV1 und Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Beratung und Durchsetzung von Arbeitsschutzrecht. Dabei ist auch das Instrument der Sanktionierung adäquat zu nutzen.
- Weitere Standardisierung der Ausbildung und Fortbildung und Schaffung eines länderübergreifenden, attraktiven Aus- und Fortbildungsangebots.
- Verbesserung der Attraktivität des Berufs des Aufsichtsbeamten/der Aufsichtsbeamtin insbesondere durch bessere Angebote hinsichtlich Arbeitszeitflexibilität und der Möglichkeit von Telearbeit (homeoffice).
- Verbesserung des Datenaustausches und Datenmanagements in und zwischen den Ländern auf Grundlage einer zu modernisierenden IT- Infrastruktur. Ziel sollte u.a. die Schaffung eines bundesweiten Unternehmensregisters sein, das den Vollzugsbehörden ermöglicht, in einem Land ausgestellte Genehmigungen, Zulassungen etc. einzusehen. Die Realisierungsmöglichkeiten sollten im Rahmen einer Machbarkeitsstudie mit externer Unterstützung untersucht und bewertet werden.
- Modernisierung der IT – Ausstattung der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder, insbesondere durch Einsatz mobiler Geräte (Tablets, mobile Drucker) im Außendienst mit ei-

nem online-Zugriff auf bestehende Arbeitsschutzsoftware; damit auch Unterstützung von Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen.

- Reform der Berichterstattung zur Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SUGA) in Kooperation und Abstimmung mit dem BMAS; Umbau zu einer Arbeitsweltberichterstattung auf Grundlage von vollzugs- und steuerungsrelevanten Zahlen, die die Arbeiten der Vollzugsbehörden qualitativ und quantitativ widerspiegeln, auf einheitlichen Kriterien basieren und steuerungsrelevante Rückschlüsse auf die Wirkungen des Vollzugs ermöglichen.
6. Die ASMK bittet den LASI, Vorschläge zur Umsetzung zu erarbeiten und zur nächsten ASMK einen Zeit-/Maßnahmenplan incl. einer Priorisierung der Aufgaben vorzulegen.
 7. Die ASMK bittet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen seiner Zuständigkeit den vorgeschlagenen Prozess zu unterstützen, aktiv mitzugestalten und ggf. notwendige legislative Maßnahmen in die Wege zu leiten.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. und 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.29

Weiterentwicklung des staatlichen Arbeitsschutzes - Verbesserung der Kooperationsstrukturen

**Antragsteller: Bremen, Hamburg (als LASI-
Vorsitzland), Niedersachsen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen, Thüringen**

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Ein koordinierter Vollzug des Arbeitsschutzes sowie ein Agieren der Länder nach einheitlichen Grundsätzen sind im Zuge fortschreitender Digitalisierung der Arbeitswelt ein wesentlicher Faktor für faire Wettbewerbsbedingungen und stärken den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass

1. im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt neue Formen der Unterstützung und Überwachung des Arbeitsschutzes in Betrieben und bei mobilen wie flexiblen Arbeitsformen entwickelt werden müssen,
2. die fortschreitende Digitalisierung und die damit einhergehenden neuen mobilen und flexiblen Arbeitsformen mit ihren Auswirkungen vor allem auf die psychische Gesundheit eine stärkere Vernetzung zwischen Arbeitsschutz und betrieblicher Gesundheitsförderung erfordern. Dazu bedarf es einer intensiven Kooperation der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) mit der Nationalen Präventionskonferenz und den Trägern der Prävention sowohl auf Länder- als auch auf länderübergreifender Ebene,
3. eine effiziente Marktüberwachung zur Umsetzung der EU-Marktüberwachungsverordnung (im Rahmen des ProdSG) insbesondere vor dem Hintergrund des födera-

len Systems in Deutschland vor allem auch durch eine Zusammenarbeit mit Hilfe einer wirkungsvollen Koordinierung unter den Ländern, dem Zoll und sonstigen mit der Marktüberwachung betrauten Behörden erreichbar ist,

4. die im Bericht der europäischen Kommission dokumentierten Reformvorschläge des staatlichen Arbeitsschutzes (SLIC-Evaluation Deutschland 2017) einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung und Optimierung der Arbeitsschutzbehörden der Länder leisten,
5. zur Umsetzung der Reformbedarfe und zur Weiterentwicklung und stärkeren Koordination und Kooperation des staatlichen Arbeitsschutzes ein die Handlungserfordernisse konkretisierendes Konzept zu entwickeln ist. Eine länderoffene Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Hessen und Hamburg wird gebeten, bis zur 96. ASMK einen entsprechenden fachlich-organisatorischen Vorschlag vorzulegen. Das BMAS wird gebeten daran mitzuwirken. Dabei sollen verschiedene organisatorische Optionen einer stärkeren Koordination der Länder im Arbeitsschutz inklusive der Anbindung an bestehende Strukturen (ZLS/BY, LIA/NW, BAuA) für den Zeitraum nach der LASI-Vorsitzperiode ab 2022 geprüft werden.

Protokollerklärung Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen:

Die o.g. Länder unterstützen das Ziel einer besseren Länderkoordination und bringen hier bereits heute kontinuierlich erhebliche Ressourcen ein.

An der Finanzierung zusätzlicher Ressourcen – egal ob in einer eigenständigen Stelle oder angebunden an bestehende Organisationsstrukturen – werden sich NW und BW nicht mit zusätzlichen Haushaltsmitteln beteiligen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.30

Länderververtretungen in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für die Periode 2019-2021

**Antragsteller: Hamburg (als LASI-Vorsitzland),
Hessen**

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder benennen zur Vertretung der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz (NAK) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021

als Mitglied

- Herrn Bertram Hörauf (*als LASI Vorsitzender*)
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
- Herrn Markus Leßmann
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
- Herrn Dr. Helmut Gottwald
Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, Freie Hansestadt Bremen

sowie als stellvertretendes Mitglied

- Herrn Dr. Volker Kregel (*als stellvertretender LASI Vorsitzender*)
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

- Frau Dr. Katrin Ihle
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 - Herrn Dr. Jörg Fietz
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Landes Mecklenburg-
Vorpommern
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder beauftragen die benannten Mitglieder sowie stellvertretenden Mitglieder die Interessen der Länder in der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz wahrzunehmen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.31

Der staatliche Arbeitsschutz als verlässlicher Akteur der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)

Antragsteller: Berlin, Nordrhein-Westfalen

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bekennen sich anlässlich des anstehenden Starts der 3. GDA-Periode (2019-2024) ausdrücklich zu den Zielen der vor 10 Jahren gestarteten und in § 20a ArbSchG und § 14 Abs. 3 SGB VII gesetzlich verankerten gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA). Die Notwendigkeit einer gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie hat trotz einiger positiver Entwicklungen z. B. bei der Vermeidung der meldepflichtigen Zahlen von Arbeitsunfällen und vor allem der Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle nichts an Aktualität eingebüßt.
2. Aus Sicht der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder ist das „duale System“ des Arbeitsschutzes in Deutschland auch für die Zukunft die richtige Struktur, um im Rahmen einer abgestimmten gemeinsamen Strategie die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit bestmöglich zu sichern. Gerade für die Herausforderungen der sich wandelnden Arbeitswelt bietet die duale Struktur mit den unterschiedlichen Instrumenten und Zugängen zu den Betrieben erhebliche Vorteile, weil sie orientiert an den jeweiligen Stärken und Aufgabenbereichen der Partner unterschiedliche Schwerpunktsetzungen ermöglicht.
3. Auch im „dualen System“ des deutschen Arbeitsschutzes sind die für den Arbeitsschutz verfügbaren personellen und sachlichen Ressourcen begrenzt. Angesichts neuer gesetzlicher Aufgaben und neuer Herausforderungen in der Arbeitswelt der Zukunft wird sich das Erfordernis bestmöglicher Synergienutzung noch verschärfen. Im Sinne eines

effizienten trägerspezifischen Ressourceneinsatzes und einer bestmöglichen Zielerreichung ist deshalb eine abgestimmte und dabei möglichst arbeitsteilige Vorgehensweise, wie sie die gesetzlichen Regelungen zur GDA vorsehen, elementar.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales stellen fest, dass in den ersten zehn Jahren der GDA bei zentralen fachlichen Themen des Arbeitsschutzes (psychische Belastungen, Muskel-Skelett-Erkrankungen, betriebliche Arbeitsschutzorganisation) wichtige Fortschritte in der betrieblichen Praxis und vor allem im Bewusstsein aller Akteure erzielt wurden. Die an den GDA-Arbeitsprogrammen aktiv beteiligten Personen der GDA-Träger (bei den Präventionsdiensten der Unfallversicherungsträger (UVT) und staatlichen Arbeitsschutzverwaltungen (ASV)) haben von dem gemeinsamen Austausch für ihre eigene Arbeit profitiert und Verfahren zum abgestimmten Vorgehen eingerichtet. Das Regelwerk im Arbeitsschutz wurde weiterentwickelt und zunehmend harmonisiert.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales halten trotz der positiven Entwicklungen nach 10 Jahren eine Weiterentwicklung der GDA für erforderlich. Insbesondere sehen sie angesichts der Evaluation der aktuellen GDA-Periode noch Potentiale in der Verbesserung der Akzeptanz der GDA und ihrer Verankerung in der täglichen Arbeit der Arbeitsschutzakteure der GDA-Träger. Weiterhin sollte unter Effizienzgesichtspunkten die Verbesserung des abgestimmten und arbeitsteiligen Handelns im Bereich der Überwachung und Beratung auch außerhalb der GDA-Arbeitsprogramme in der kommenden GDA-Periode in den Fokus gerückt werden.
6. Um diese Verbesserungen zu erreichen, halten die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales zum Start der kommenden GDA-Periode ein eindeutiges – und möglichst in einer Vereinbarung fixiertes – Bekenntnis der GDA-Träger zur Umsetzung der gesetzlichen Aufträge der GDA und der Einhaltung getroffener Vereinbarungen zur GDA für erforderlich. Sie verbinden damit die Erwartung, dass auf dieser Basis die Ziele und Vereinbarungen in den einzelnen Organisationsstrukturen der GDA-Träger stärker verankert und das abgestimmte und arbeitsteilige Handeln im Bereich der Überwachung und Beratung in der Praxis verbessert werden.
7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen für die staatlichen Arbeitsschutzstrukturen der Länder die Bereitschaft zu einer solchen Grundsatzvereinbarung und zu deren verlässlicher Umsetzung gemäß den gemeinsam vereinbarten Regeln und Verfahren. Sie erklären dies in dem Bewusstsein, dass auch die Länder dabei Garanten dafür sind, trotz unterschiedlicher Organisationsstrukturen eine Umsetzung nach einheitlichen Grundsätzen bundesweit sicherzu-

stellen und so in der GDA verlässliche Partner für Unfallversicherungsträger, BMAS und Sozialpartner zu sein.

8. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales halten es angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt für unverzichtbar, dass auch die Träger im dualen System des Arbeitsschutzes die Potentiale der Digitalisierung für ihre gemeinsame Arbeit optimal nutzen. Neben einer Verbesserung der technischen Ausstattung der jeweiligen Arbeitsstrukturen setzt dies einen regelmäßigen und technisch optimal umgesetzten Datenaustausch voraus. Im Bereich des gemeinsamen und überschneidenden gesetzlichen Auftrages sollte der Austausch sämtlicher relevanter Daten nicht nur ermöglicht, sondern verbindlich vorgegeben werden. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, hierfür die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 6.32

Neustrukturierung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

Antragsteller: Hamburg, Hessen

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder

- stimmen einer Überarbeitung der Geschäftsordnung und Verfahrensanleitung des LASI zu;
- halten es für notwendig, dass die fortlaufende Anpassung der Geschäftsordnung und Verfahrensanleitung aufgrund der im Arbeitsschutz ständig wachsenden Aufgabenstellungen, Vorgaben und fachlichen Herausforderungen durch eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit der Ländervertreter) im LASI gewährleistet wird.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Münster

TOP 7.1

ESF-Förderung nach 2020 – Allgemeine Verordnung und ESF+ – Verordnung

Antragsteller: Bayern, Hessen, Schleswig-Holstein

Die ASMK hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen unabhängig von Detailfragen grundsätzlich die von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschläge zur ESF-Förderperiode 2021 bis 2027.

Das umfasst

- Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) COM (2018) 382 final und
 - Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl- und Migrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa COM (2018) 375 final (Allgemeine Verordnung).
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen die elementar wichtige Rolle, die dem Europäischen Sozialfonds Plus im Rahmen der Kohäsionspolitik und der Säule sozialer Rechte zukommt. Sie unterstreichen, dass der Europäische Sozialfonds Plus für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Die ESF-Mittel stellen eine wichtige Stütze im Rahmen der Förderstrukturen dar.
 3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales bekräftigen, dass der Europäische Sozialfonds Plus zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit,

Armut, der sozialen Ausgrenzung von Randgruppen, sowie zur Bekämpfung von Fachkräftemangel und zur Bewältigung der Digitalisierung der Arbeitswelt und der damit einhergehenden neuen Arbeitsformen mit ihren wachsenden Anforderungen an die berufliche und persönliche Qualifikation der Beschäftigten und Selbstständigen, der Migration und gesellschaftlichen Integration erforderlich ist. Die soziale Integration und die Investition in Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen sorgt für aktive Teilhabe an der Gesellschaft. Um die Ziele zu erreichen, bedarf es einer klaren und effizienten Rechtssetzung. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen daher, dass die Kommission die Verordnungsentwürfe frühzeitig vorgelegt hat und die im Umfang deutliche Reduzierung und Straffung der Verordnungen.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder betonen, dass die Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, in das unternehmerische und innovative Potenzial und die Gesundheit der Menschen in Deutschland und Europa ein hohes Niveau der sozialen Teilhabe sicherstellen und als Bindeglied der Gesellschaft dienen. Sie begrüßen daher, dass weiterhin alle Regionen im ESF vertreten sein werden. Mit der in den Verordnungsentwürfen beschriebenen Ausgestaltung und Zielsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus kann die erfolgreiche und bedeutende Arbeit der noch laufenden Förderperiode auch in den kommenden Jahren ab 2021 fortgeführt werden.
5. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen die in den Verordnungsentwürfen geschaffenen Synergien des ESF Plus u.a. mit dem EFRE, dem Kohäsionsfonds und Erasmus Plus. Diese sind dazu geeignet, dem Ziel des Europäischen Sozialfonds und der übrigen Fonds zur Begegnung der aktuellen Herausforderungen Europas und zum territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt Europas möglichst effizient zu begegnen. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Bundesregierung, in den Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zu den spezifischen Fonds die Gegenseitigkeit der Fonds und ihrer Synergien zu beachten. Dieses betrifft u.a. die Mittelverschiebungsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Fonds.
6. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund bei der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Deutschland. Sie gehen davon aus, dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit auch für die Förderperiode post 2020 die ausschlaggebende Erfolgsbedingung für eine erfolgreiche Arbeit mit dem ESF in Deutschland sein wird.

7. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder unterstreichen, dass der Europäische Sozialfonds eine große Bedeutung für die Arbeits- und Integrationspolitik der Länder hat. Gerade durch die einzelnen Länderprogramme werden die regionalen Bedürfnisse und besonderen Herausforderungen für die Menschen in den Blick genommen. Die Länder fordern daher, dass die Mittelausstattung alle Länder in die Lage versetzen muss, eine wirksame ESF-Politik zu betreiben und bitten deshalb die Bundesregierung, bei der Mittelverteilung die Interessen der Länder zu berücksichtigen.

95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2018

am 5. / 6. Dezember 2018 in Bochum

TOP 8.1

Änderung der Organisationsgrundsätze der Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü)

Antragsteller: Saarland

- Grüne Liste -

Die ASMK hat einstimmig beschlossen:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Beschluss der ArgeFlü zur Kenntnis und stimmen zu:

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen (ArgeFlü), im Beschlussvorschlag vertreten durch das Vorsitzland Saarland, hat mit ihren Hauptansprechpartnern den einstimmigen Beschluss gefasst, die Organisationsgrundsätze der ArgeFlü vom 01.10.2010 zu ändern. Eine weitere Befassung mit den Themen „Rückkehrhilfe“ und „Reintegration“ sowie mit der Integration von bleibeberechtigten Migrantinnen und Migranten soll danach zukünftig entfallen. Konkret werden in den Organisationsgrundsätzen der ArgeFlü bei Ziffer 2a) die Wörter „sowie der Rückkehrhilfe und Reintegration“ und die Ziffer 2d) gestrichen.

Anlage zu TOP 8.1

Geschäftsstelle ArgeFlü

Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen / ArgeFlü

Organisationsgrundsätze vom 01.10.2010 geändert am 01.01.2019

Die Länderarbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen /ArgeFlü – im Nachfolgenden „ArgeFlü“ – gibt sich auf der Grundlage des Beschlusses der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 04./05. November 1998 folgende Organisationsgrundsätze:

1) Aufgaben

Die ArgeFlü ist ein Fachgremium der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK). Ihre Aufgabe ist die Abstimmung und der Informationsaustausch der Länder untereinander unter Beteiligung des Bundes und anderer Stellen sowie die fachliche Beratung der ASMK.

2) Arbeitsschwerpunkte

Arbeitsschwerpunkte der ArgeFlü sind insbesondere

- a) Angelegenheiten der Aufnahme, Verteilung und sozialen Versorgung von ausländischen Flüchtlinge,
- b) Rechtsfragen, Aufnahme und Verteilung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und
- c) Angelegenheiten der Vertriebenen, insbesondere nach § 96 Bundesvertriebenengesetz,

3) Mitglieder

Mitglieder der ArgeFlü sind die Länder, vertreten durch die zuständigen Fachabteilungen der Obersten Landesbehörden, Bundesbehörden und andere Stellen können beratend hinzugezogen werden.

4) Vorsitz und Geschäftsstelle

Der Vorsitz wird von den Ländern im Wechsel von drei Jahren grundsätzlich nach alphabetischer Reihenfolge wahrgenommen. Die Geschäftsstelle wechselt mit dem Vorsitz.

5) Übernahme von Arbeitsschwerpunkten und ad-hoc-Arbeitsgruppen

Die ArgeFlü überträgt die Betreuung der Arbeitsschwerpunkte jeweils einem Mitglied. Daneben können ad-hoc-Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingesetzt werden. Die Geschäftsstelle gibt einmal jährlich ein Verzeichnis der eingesetzten bzw. bestehenden ad-hoc-Arbeitsgruppen heraus, aus dem die Themen, die betreuenden Mitglieder und der Arbeitsstatus hervorgehen.

6) Sitzungen

Zu Sitzungen lädt das Vorsitzland anlassbezogen ein. Jedes Mitglied kann eine Sitzung anregen. Einladungen zu Sitzungen sollen mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen ergehen. Die endgültige Tagesordnung soll spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn versandt werden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden und die Tagesordnung bis Sitzungsbeginn ergänzt werden.

Das Vorsitzland bereitet die Sitzung in inhaltlicher Abstimmung mit den übrigen Ländern vor, hat die Sitzungsleitung inne, führt die Beschlüsse, ggf. im Umlaufverfahren herbei, protokolliert sie bzw. andere Ergebnisse und versendet die Protokolle.

Sitzungen der ArgeFlü finden bei größtmöglicher Sitzungsökonomie statt und sollen in Form von Eintagesveranstaltungen durchgeführt werden. Die Tagungszeiten sind in der Regel so zu gestalten, dass eine An- und Abreise für die meisten Teilnehmenden an einem Tag möglich ist.

7) Andere Formen der Aufgabenerledigung

Abstimmungen und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern können auch in schriftlicher Form, per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Beschlüsse können in Form von Umlaufbeschlüssen gefasst werden.

8) Anschriften-, Telefon, Fax- und E-Mail-Verzeichnisse

Zur Erleichterung der Kommunikation informieren die Mitglieder der ArgeFlü die anderen Mitglieder zügig über die Geschäftsstelle oder unmittelbar über Änderungen der Geschäftsverteilung bzw. der Erreichbarkeit (Adressen einschließlich E-Mail, Telefon- und Faxnummern). Die Bundesbehörden und andere Stellen werden gebeten, die entsprechenden Änderungen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle gibt zweimal jährlich ein Verzeichnis mit den genannten Angaben heraus.

9) Inkrafttreten

Die geänderten Organisationsgrundsätze treten am 01.01.2019 in Kraft.